









E 855 I

Die Handwerkskammern in Ostpreußen  
1900-1925

**Festschrift**

aus Anlaß des 25 jährigen Bestehens  
der Handwerkskammern in Ostpreußen

Herausgegeben von der Handwerkskammer für das östliche Preußen  
Königsberg i. Pr.  
1925

34896



52227 / 3489

1528



Hofbädermeister Stadtrat a. D.

Otto Koen †

Ehrenmitglied des Bundesvereins für das Heilbäderwesen seit 1902

Vorsitzender des Bundesvereins zu Königsberg 1914-1921

Präsident des Bundesvereins für das Heilbäderwesen

Frankfurt 1900-1904





## Einleitung.

Die heutige Organisation des Handwerks in Innungen (freie und Zwangs-Innungen), Innungsausschüsse, Innungsverbände und Handwerkskammern beruht bekanntlich auf dem Gesetz, betreffend Änderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897, dem sogenannten **Handwerker-Schutzgesetz**. Wenn auch bereits durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 18. Juli 1881, das sogenannte **Innungsgesetz**, die Innungen von zu Beginn des 19. Jahrh. verlorenen öffentlich-rechtlichen Charakter wieder erlangt hatten, so wurde doch durch die Handwerker-Novelle von 1897 die Innungs-Organisation vollständig geändert. Zweck der gesetzlichen Neuregelung war, den Zusammenschluß der Handwerker und Gewerbetreibenden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen gewerblichen Interessen und ihre Beteiligung an der Hebung ihres Standes sowie der Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Meister zu fördern. An die Spitze der Handwerksorganisation wurden die neu geschaffenen **Handwerkskammern** gestellt. Während die Bestimmungen über die Innungen, Innungsausschüsse und Innungsverbände bereits am 1. April 1898 in Kraft traten, wurden die Vorschriften über die Handwerkskammern erst, nachdem die Innungsorganisation einigermaßen durchgeführt war, am 1. April 1900 in Kraft gesetzt. Im Laufe des Jahres 1900 sind infolgedessen im Deutschen Reich 71, darunter in Preußen 33 und in Ostpreußen 2 Handwerkskammern errichtet worden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen liegt den Handwerkskammern die Vertretung der Interessen des gesamten Handwerks ob. Sie haben insbesondere das Lehrlingswesen, Gesellen- und Meisterprüfungsweisen zu regeln, Prüfungsausschüsse zu errichten, Maßnahmen für die sachliche und kaufmännische Weiterbildung des Handwerks zu treffen, das Innungs- und Genossenschaftswesen zu fördern, Sachverständige zu bestellen und Wohlfahrtsrichtungen zugunsten des Handwerks zu begründen und zu unterstützen, ferner durch ihre gutachtliche Tätigkeit die Behörden über alle das Handwerk berührenden Fragen zu unterrichten und die Interessen des Handwerks gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung wahrzunehmen. Die Handwerkskammern

sind der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde, d. i. in Ostpreußen der Oberpräsident, unterstellt. Sie sind öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörper mit Behördencharakter und führen ein amtliches Siegel, die preußischen Kammern ein Siegel mit dem preußischen Adler und einer ihren Namen bezeichnenden Umschrift. Alle Behörden sind nach § 103 p Gew.-Ord. verpflichtet, den an sie ergehenden Ersuchen der Handwerkskammern und ihrer Organe, soweit dieses innerhalb ihrer Zuständigkeit liegt, zu entsprechen. Die gleiche Verpflichtung haben die Handwerkskammern untereinander, und die Innungen und Innungsausschüsse haben den von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Anordnungen (vergl. § 103 f. G. O.) Folge zu leisten. Etwaige von ihnen erlassene Vorschriften zur Regelung des Verkehrswesens sind, soweit sie den von der Handwerkskammer erlassenen widersprechen, unverbindlich.

In Ostpreußen wurde die Handwerkskammer zu Königsberg für den damaligen Regierungsbezirk Königsberg mit Ausschluß des Kreises Memel und die Handwerkskammer zu Insterburg, deren Sitz im Jahre 1910 nach Gumbinnen verlegt wurde, für den Regierungsbezirk Gumbinnen und den Kreis Memel gebildet. Beide Kammern hielten, nachdem die Wahlen zur Handwerkskammer entsprechend der vom Minister für Handel und Gewerbe erlassenen Wahlordnung beendet, und das Ergebnis durch die Regierungspräsidenten bekannt gegeben worden war, im Monat April 1900 ihre erste Vollversammlung ab, und zwar die Handwerkskammer zu Insterburg am 5. April, die Handwerkskammer zu Königsberg am 28. April 1900. Die beiden im Jahre 1922 zur einheitlichen Handwerkskammer für das östliche Preußen vereinigten ostpreußischen Handwerkskammern können daher ebenso wie die übrigen Handwerkskammern im Reich jetzt auf ihr 25jähriges Bestehen zurückblicken.

Aus diesem Anlaß soll die nachstehende Darstellung einen Überblick über die Entwicklung der Handwerkskammern in Ostpreußen in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens geben.



## I. Organisation des Handwerks.

### 1. Bezirke der Handwerkskammern.

Die Bezirke der ostpreussischen Handwerkskammern umfaßten zusammen die ganze Provinz Ostpreußen. Die Handwerkskammer zu Insterburg-Gumbinnen erstreckte sich auf den damaligen Regierungsbezirk Gumbinnen und den Kreis Memel des Regierungsbezirks Königsberg, die Handwerkskammer zu Königsberg auf die übrigen Teile des damaligen Regierungsbezirks Königsberg. Nach dem Weltkriege verloren infolge des unglücklichen Friedensvertrages von Versailles beide Kammern Teile ihres Gebietes, und zwar das Memelgebiet und das Gebiet um Soldau. Gleichzeitig wurden durch die gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages erfolgende Abtretung des größten Teils der Provinz Westpreußen, in der in Graubenz und Danzig Handwerkskammern bestanden hatten, die Handwerker in den bei Preußen verbleibenden östlich der Weichsel gelegenen Teilen Westpreußens ihrer Berufsvertretung beraubt. Es wurde daher eine Neuverteilung notwendig. Diese geschah zunächst provisorisch in der Weise, daß der Stadt- und Landkreis Elbing, der vorläufig dem Regierungsbezirk Königsberg angegliedert worden war, durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Februar 1920 an den Bezirk der Handwerkskammer zu Königsberg angeschlossen, und für den Kreis Marienwerder eine Berufsvertretung dadurch geschaffen wurde, daß durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe vom 29. Mai 1920 die Abteilung Marienwerder der ehemaligen Graubenzener Kammer als „Handwerksamt“ anerkannt und ihr die Befugnisse einer Handwerkskammer verliehen wurden. Eine endgültige Regelung erfolgte erst zum 1. Januar 1922 auf Grund eines Erlasses des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Dezember 1921. Durch diesen Erlaß wurde eine einheitliche Handwerkskammer für das östliche Preußen mit dem Sitz in Königsberg errichtet und ihr das gesamte östlich der Weichsel gelegene Gebiet Preußens unterstellt. Mit Rücksicht auf die Größe des Bezirks sind durch das gleichzeitig vom Minister erlassene Statut innerhalb der neuen Handwerkskammer vier Abteilungen, mit dem Sitz in Königs-

berg für den Regierungsbezirk Königsberg, in Allenstein für den Regierungsbezirk Allenstein, in Gumbinnen für den Regierungsbezirk Gumbinnen und in Elbing für den nunmehrigen Regierungsbezirk Westpreußen (früher Marienwerder) gebildet mit je einem besonderen Vorstand und einer besonderen Geschäftsstelle.

Im Bezirk der Handwerkskammer zu Königsberg waren im Jahre 1900 18 596, im Bezirk der Kammer Insterburg-Gumbinnen 15 237 anständig, die Zahlen haben sich während der Zeit des Bestehens beider Kammern — von den infolge des Krieges und durch die Inflationszeit verursachten Änderungen abgesehen — wenig geändert. Im Bezirk der vereinigten Kammer sind insgesamt etwa 30 000 Handwerker anständig.

## 2. Organisation der Handwerkskammern.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Juli 1897 bestehen die Handwerkskammern aus Vertretern der Innungen und der Handwerker- bzw. Gewerbevereine. Die Zahl der Mitglieder wird durch das erlassene Statut bestimmt. Sie betrug für die Handwerkskammer zu Königsberg 33, für die Handwerkskammer zu Insterburg 31.

Nach der Verschmelzung beider Kammern umfaßt die Handwerkskammer für das östliche Preußen zurzeit 60 Mitglieder, die auf sechs Jahre gewählt sind. Davon entfallen auf die Abteilung Königsberg 21, auf die Abteilung Gumbinnen 16, auf die Abteilung Allenstein 14 und auf die Abteilung Elbing 9 Mitglieder.

Tatsächlich ist die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder noch etwas größer, denn nach § 103 b der Gewerbeordnung und nach ihrem Statut ist die Handwerkskammer berechtigt, sich bis zu einem Fünftel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von sachverständigen Personen zu ergänzen. Der Zweck dieser Bestimmung ist, den Handwerkskammern die Möglichkeit zu geben, sich durch Vertreter solcher Handwerkszweige zu ergänzen, die bei den Wahlen zur Handwerkskammer keine Vertretung in der Kammer erhalten haben oder solche Personen, die zwar nicht selbständige, wählbare Handwerker, aber hervorragend sachkundig sind, zur Mitarbeit zu gewinnen. Die Handwerkskammer für das östliche Preußen hat ebenso wie die früheren Kammern zu Insterburg-Gumbinnen und Königsberg von diesem Rechte Gebrauch gemacht und 12 sachverständige Personen zugewählt.

Die Zuwahl erfolgte durch die Vollerversammlung auf Vorschlag der Abteilungen, von denen die Abteilung Königsberg 5, Elbing 1, Gumbinnen 3 und Allenstein 3 sachverständige Personen vorzuschlagen berechtigt sind. Die Gesamtzahl der Kammermitglieder einschließlich der zugewählten Mitglieder beträgt daher 72.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, so daß nach je drei Jahren Neuwahlen stattfinden müssen. Wiederwahl ist zulässig.

Bei allen Fragen, die das Lehrlingswesen betreffen, hat innerhalb der Kammer der Gesellenausschuß mitzuwirken. Dieser bestand bei beiden Kammern aus je 7 Mitgliedern. Der Gesellenausschuß der vereinigten Kammer zählt 8 Mitglieder.

Das wichtigste und höchste Organ der Handwerkskammer ist die Vollerversammlung. Sie hat u. a. den Vorstand, die Ausschüsse und die sachverständigen Personen zu wählen, den Haushaltsplan festzusetzen, die Jahresrechnung abzunehmen, Gutachten abzugeben, Vorschriften über das Lehrlings- und Prüfungswesen zu erlassen, in allen wichtigen Handwerkerfragen die maßgebenden Entscheidungen zu treffen und über grundlegende Richtlinien der Handwerkerpolitik zu beschließen. Sie tritt in der Regel einmal in jedem Jahre zusammen.

Die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte liegt in der Hand des Vorstandes, an dessen Spitze der Vorsitzende steht, der die Sitzungen der Kammer und ihre Organe einberuft und leitet. Zum Vorsitzenden der Handwerkskammer Insterburg-Gumbinnen wurde im Jahre 1900 Wagenbaumeister Emil Karjchud-Gumbinnen gewählt, der dieses Amt bis zu seinem Tode (19. September 1921) mit großem Geschick und reicher Sachkenntnis verwaltet hat. An der Spitze der Handwerkskammer zu Königsberg stand von 1900 bis 1903 Maurermeister H. Burm-Bartenstein, von 1904—1913 Tischlerobermeister E. Nitj-Königsberg und von 1914—1921 Holzbäckermeister Stadtrat Albert Korn, der auch in den Jahren 1922—1924 zum Präsidenten der neuen einheitlichen Handwerkskammer für das östliche Preußen gewählt wurde und ihr zurzeit noch in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um das ostpreussische Handwerk als Ehrenpräsident angehört. Seit Mai 1924 liegt der Vorsitz der Kammer in den Händen des von der Vollerversammlung gewählten Präsidenten Maurer- und Zimmermeister Robert Troj-Königsberg.

Der Vorstand setzte sich bei der Handwerkskammer zu Königsberg aus 5 Mitgliedern zusammen. Ihm gehörten an:

Kaufermeister G. Wurm - Barthenstein . . . . .	1900—1916
(Vorstehender 1900—1904)	
Buchbinderobermeister Jul. Heidemann - Königsberg	1900—1917
(Stellv. Vorstehender 1900—1917)	
Malerobermeister E. Weiffel - Braunsberg . . . . .	1900—1915
Schuhmachermeister Heister - Allenstein . . . . .	1900—1903
Tischlermeister Terleghi - Osterode . . . . .	1900—1903
Bäckerobermeister Hellwig - Königsberg . . . . .	1900—1902
Schmiedemeister Bernsdorff - Guttstadt . . . . .	1900—1909
Bäckermeister Raager - Königsberg . . . . .	1902—1921
Tischlerobermeister L. Ritfisch - Königsberg . . . . .	1904—1913
(Vorstehender 1904—1913)	
Müllerobermeister Doepner - Thomsdorf . . . . .	1908—1921
Hofbäckermeister Stadtrat Alb. Korn - Königsberg . . . . .	1914—1921
(Vorstehender 1914—1921)	
Tischlerobermeister Wolff - Allenstein . . . . .	1916—1921
Klempnermeister Parischat - Königsberg . . . . .	1917—1921
Zimmerobermeister Pfeiffer - Allenstein . . . . .	1919—1921

Der Vorstand der Handwerkskammer Insterburg-Gumbinnen bestand aus folgenden Herren:

Bogenbaumeister Emil Karfchud - Gumbinnen . . . . .	1900—1921
(Vorstehender 1900—1921)	
Bäckerobermeister Brandstädter - Insterburg . . . . .	1900—1904
Drechslerobermeister Porekeit - Gumbinnen . . . . .	1900—1907
Wurstfabrikant Scheurich - Memel . . . . .	1900—1920
Schuhmacherobermeister Reumann - Lyd . . . . .	1901—1922
Fleischereibermeister Stabie - Tilsit . . . . .	1903—1912
Tischlerobermeister Damm - Golbap . . . . .	1900—1912
Malerobermeister Robest - Insterburg . . . . .	1900—1906
Buchbinderobermeister Elejer - Insterburg . . . . .	1900—1901
Buchdruckerelbesitzer Dr. Wittner - Insterburg . . . . .	1906—1921
(Stellv. Vorstehender 1906—1921)	
Klempnerobermeister Zimmermann - Gumbinnen . . . . .	1906—1921
Schmiedereibermeister Endrejat - Tilsit . . . . .	1912—1921
Bäckerobermeister Kreyer - Insterburg . . . . .	1912—1920

Dem Vorstand der Handwerkskammer für das östliche Preußen  
gehörten folgende Mitglieder an:

Badermeister Stadtrat Korn-Königsberg . . .	1922—1924
(als Präsident, seit 1924 als Ehrenpräsident)	
Maurer- und Zimmermeister Groß-Königsberg seit als Präsident,	1924
Zimmereobermeister Pfeiffer-Allenstein seit . . .	1922
Bädereobermeister Ligowski-Elbing seit . . .	1922
Rüchsnereobermeister Stein-Königsberg seit . . .	1922
(Stellv. Präsident seit 1922)	
Fleischerobermeister Reßler-Osternode . . . . .	1923—1924
Schmiedesobermeister Endrejat-Tilsit seit . . . . .	1923
Bädereobermeister Katluch-Insterburg . . . . .	1923
Klempnerobermeister Zimmermann-Gumbinnen . . . . .	1923
Schuhmachereobermeister Lech-Insterburg . . . . .	1923
Zimmermeister Klein-Königsberg seit . . . . .	1924
Tischlereobermstr. Niederstraße-Gumbinnen seit	1923
Bäderemeister Ogortel-Löhen seit . . . . .	1924
Maurer- u. Zimmermstr. Woelbing-Gumbinnen . . . . .	1923
Bäderemeister Waager-Königsberg . . . . .	1922—1923
Schuhmachereobermeister Neumann-Varthenstein . . . . .	1922—1924
Tischlereobermeister Wolff-Allenstein . . . . .	1922—1923

Zurzeit sind Mitglieder des Vorstandes der Handwerkskammer  
für das östliche Preußen: Stadtrat a. D. Alb. Korn-Königsberg  
als Ehrenpräsident; Maurer- und Zimmermeister Groß-Königs-  
berg, Präsident; Rüchsnereobermeister Stein-Königsberg, stellv.  
Präsident; Bädereobermeister Ligowski-Elbing; Zimmereber-  
meister Pfeiffer-Allenstein; Zimmermeister Klein-Königs-  
berg; Tischlereobermeister Niederstraße-Gumbinnen; Bädere-  
obermeister Ogortel-Löhen, Schmiedesobermeister Endrejat-  
Tilsit.

Zußerdem sind bei der Handwerkskammer einzelne Aus-  
schüsse errichtet, denen die Bearbeitung besonderer Fragen obliegt.  
Als ständige Ausschüsse bestehen der Ausschuß für das Lehr-  
lingswesen, der bei den Vorarbeiten für die Regelung dieses  
Gebietes mitzuwirken hat, der Berufungsausschuß, der über  
Beanstandungen von Gesellenprüfungen durch die Vorstehenden der  
Prüfungsausschüsse zu entscheiden hat, und der Rechnungsaus-  
schuß, der die Jahresrechnungen zu prüfen und darüber der Voll-

versammlung Bericht zu erstatten hat. Daneben sind je nach Bedürfnis wiederholt besondere Ausschüsse zur Vorbereitung und Erledigung einzelner bestimmter Angelegenheiten gebildet worden.

Die Arbeitsteilung zwischen der Zentral-Geschäftsstelle und den Abteilungen ist in der Weise durchgeführt, daß zu den Obliegenheiten der Zentrale die einheitliche Regelung des Lehrlings-, Gesellen- und Meisterprüfungswesens, die Verleihung von Ehrenmeisterbriefen und Ehrenmünzen, die Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur Handwerkskammer, die Aufstellung des Haushaltsplanes und alle damit zusammenhängenden Finanzfragen, die Bearbeitung aller der Handwerkskammer obliegenden Berichte, Eingaben, Gutachten, Statistiken, der Verkehr mit der Aufsichtsbehörde und den übergeordneten Behörden, dem Deutschen Handwerks- und Gewerbelammertag, sowie anderen Berufsvertretungen usw. und die Vertretung der Handwerkskammer nach außen gehört, während den Abteilungen die Durchführung und Überwachung der Vorschriften zur Regelung des Lehrlings- und Prüfungswesens, die Errichtung und Beaufsichtigung der Gesellenprüfungsausschüsse, der Geschäftverkehr mit den Meisterprüfungen und den Prüfungskommissionen, die Veranstaltung von Meisterkursen, die Beratung der einzelnen Handwerker, der Verkehr mit den Innungen und Handwerkervereinen ihres Bezirks, der Geschäftverkehr mit den Innungsaufsichtsbehörden, die Vertretung der Abteilungen innerhalb ihres Bezirks und die Unterstützung der Handwerkskammer bei Abgabe von Gutachten und die Einreichung von Anträgen und Eingaben an die Handwerkskammer (Zentrale) übertragen ist.

Aufsichtsbehörde der ostpreussischen Handwerkskammern waren bis zur Verschmelzung die Regierungspräsidenten zu Königsberg und Gumbinnen. Nach der Errichtung der einheitlichen Handwerkskammer wurde die Aufsicht nach dem vom Minister erlassenen Statut dem Oberpräsidenten der Provinz Ostpreußen übertragen. Die Aufsicht wird durch einen von der Aufsichtsbehörde bestellten Kommissar (Staatskommissar) ausgeübt, der an den Vollversammlungen und den Vorstandssitzungen der Handwerkskammer teilnimmt.

Als Staatskommissare fungierten bei der Handwerkskammer zu Königsberg von der Gründung bis zum November 1901 Regierungsassessor *Reinischmidt*, vom November 1901 bis Mai 1907 Regierungsrat *Dr. Hassenstein*, von Mai 1907 bis April 1911



Regierungsrat Dr. Siemann, von April 1911 bis Oktober 1913  
Regierungsassessor v. Salpius, von Oktober 1913 bis 1916 Dr.  
Penner, 1916 bis 1917 Regierungsassessor Freiherr v. d. Golz,  
von 1917 bis 1921 Oberregierungsrat Ostendorff.

Bei der Handelskammer zu Insterburg-Gumbinnen waren  
als Staatskommissare bestellt: von 1900 bis 1902 Regierungsassessor  
Dammann, von 1902 bis Juni 1904 Regierungsrat Schulz,  
von Juni 1904 bis Februar 1905 Regierungsassessor Dr. Käster,  
von Februar 1905 bis Oktober 1907 Regierungsassessor Dr.  
Kleinau, von Oktober 1907 bis Januar 1909 Regierungsassessor  
Braun, von Mai 1909 bis Juli 1912 Regierungsassessor Baum,  
von Juni 1912 bis September 1912 Regierungsrat Dr. Müller,  
von September 1912 bis Juli 1914 Regierungsassessor Vertsch,  
von Juli 1914 bis April 1916 Regierungsassessor Dr. Submann,  
von April 1916 bis Dezember 1917 Regierungsassessor v. Uelod,  
von Dezember 1917 bis Oktober 1918 Regierungsassessor v. Reu-  
haus, von Oktober 1918 bis November 1919 Regierungsrat Dr.  
Kohbe, von November 1919 bis Dezember 1921 Regierungs-  
assessor Dr. Reichmann.

Staatskommissar bei der Handelskammer für das östliche  
Preußen war: von Januar 1922 bis Mai 1924 Oberregierungsrat  
Calinich; seit Mai 1924 liegt das Amt des Staatskommissars in  
den Händen des Regierungsrats Dr. Kohbe.

Die Geschäftsstellen der Kammern haben sich aus  
kleinen Anfängen heraus entwickelt und mußten, da das Tätigkeits-  
gebiet der Kammern von Jahr zu Jahr anwuchs, mehr und mehr  
ausgebaut werden. Heute beschäftigt die Kammer in ihren Geschäfts-  
stellen einen Hauptgeschäftsführer und drei Geschäftsführer, einen  
Hauptkassenrendanten, einen technischen Referenten, zehn Verwal-  
tungssekretäre, zehn Angestellte, einen Hausmeister und einen Boten,  
also insgesamt 28 Beamte und Angestellte; davon entfallen auf die  
Zentralgeschäftsstelle sechs, die Abteilung Allenstein sechs, die Abtei-  
lung Elbing vier, die Abteilung Gumbinnen fünf und die Abteilung  
Königsberg sieben Beamte und Angestellte. Zu bemerken ist hierbei,  
daß die Stelle des Geschäftsführers der Abteilung Gumbinnen zur-  
zeit nicht besetzt ist. Während in Gumbinnen die Leitung der Ge-  
schäftsstelle wechselte, ist sie in Königsberg dauernd in Händen des  
bald nach Errichtung der Handelskammer in dieses Amt berufenen

Condilus Dr. H e n z e geblieben, der im Jahre 1922 als erster Condilus in die Handwerkskammer für das östliche Preußen übernommen wurde.

Die Geschäftsstelle der Königsberger Kammer, die sich zu Anfang in der Eiben-Langgasse 22 befand, ist am 1. Oktober 1900 nach Sadheim 68, am 1. Oktober 1901 nach 3. Flißstraße 28, am 1. Oktober 1905 nach Kaiserstraße 47 und am 1. Oktober 1909 nach Königsstraße 64, wo sie sich auch jetzt noch befindet, verlegt. Seit dem Jahre 1924 besitzt die Kammer ein eigenes Gebäude, am Hansaring 22 (siehe Abbildung). Leider konnte die Kammer diese Räume wegen der Zwangswirtschaft bisher noch nicht beziehen. —

Da die Tagespresse in der Regel die lediglich die Kreise des Handwerks interessierenden Fragen nicht in dem erforderlichen Umfang behandeln kann, entschlossen sich die ostpreussischen Kammern bald nach ihrer Errichtung, ein eigenes Kammerblatt herauszugeben. Seit 1900 erschien die „Ostpreussische Handwerkszeitung“ als Organ der Kammer Insterburg-Gumbinnen und seit dem 1. Juni 1901 die „Königsberger Handwerkerzeitung“ als Organ der Königsberger Kammer, von 1903 an mit der Beilage „Gewerbliche Rundschau“. Beide Zeitungen, die halbmontatlich erschienen, sind von der Aufsichtsbehörde als amtliche Organe der Kammern anerkannt worden, und haben ohne Unterbrechung bis Ende März 1922 bestanden. Seit dem 1. April 1922, nach der Verschmelzung der Kammern, erscheint nur noch die „Ostpreussische Handwerkszeitung“ in neuem Gewande als amtliches Organ der Handwerkskammer für das östliche Preußen. Ihr Erscheinen mußte im Jahre 1923 wegen der schwierigen finanziellen Lage, in die die Kammer durch die Inflation geriet, unterbrochen werden. Das Blatt wird seit dem 1. April 1924 jedoch wieder herausgegeben. Diese Unterbrechung hat dem Blatt sehr geschadet. Die Schriftleitung ist daher bemüht, das Blatt nach Umfang und Inhalt weiter auszubauen. Das Kammerblatt, das früher lediglich den Innungen in einem Exemplar kostenfrei übermittelt wurde, wird auf Beschluß der Vollversammlung der Handwerkskammer für das östliche Preußen vom 1. Januar 1924 seit dem 1. April 1924 allen selbständigen Handwerkern des Kammerbezirks kostenlos gestellt, um es nicht nur einigen Teilen, sondern allen Kreisen des Handwerks zugänglich zu machen. Von Anfang an haben es die Handwerkskammern Ostpreußens als eine ihrer Hauptauf-



Stadtschule der Sonderschulgemeinde für hochgiftige Personen in Königberg Pr.  
Königsberg 22



gaben betrachtet, durch das Kammerblatt die Kreise des Handwerks über die Handwerkerlegislation aufzuklären und über alle sonstigen wichtigen Fragen zu unterrichten. Die Blätter enthielten deshalb amtliche Bekanntmachungen der Ministerien, der Regierungspräsidenten und der Handwerkskammern selbst, Berichte über Sitzungen der Kammer und ihrer Organe, sowie über Handwerkskammer- und Innungsverbandstage, eingehende Artikel und Abhandlungen über die verschiedensten das Handwerk bewegenden Fragen, Nachrichten über Fortbildungsschulwesen und Meisterkurse, Genossenschafts- und Ausstellungenwesen, Mitteilungen aus anderen Kammerbezirken, den Innungsverbänden und aus dem Handwerkerleben des Bezirks. In gleicher Weise wird das Organ der Kammer noch heute geleitet. —

Die Kosten der Handwerkskammern sind nach § 103, 1 der Gewerbeordnung von den Gemeinden oder auf Grund besonderer Bestimmung der Landeszentralbehörde von den weiteren Kommunalverbänden aufzubringen, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen der Kammer Deckung finden. Durch Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 26. Mai 1900 wurde für die preussischen Kammern von der Heranziehung der weiteren Kommunalverbände zu den Kosten der Handwerkskammern abgesehen und den Gemeinden die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge auferlegt. Die Gemeinden haben ihrerseits das Recht, die auf sie entfallenden Beiträge auf die selbständigen Handwerker umzulegen; sie haben von diesem Recht mit Ausnahme weniger Fälle Gebrauch gemacht.

Als Verteilungsmaßstab wurde nach eingehenden Beratungen zwischen Vertretern der Regierungen in Königsberg und Gumbinnen und Vertretern der beiden Handwerkskammern zunächst die Zahl der selbständigen Handwerker unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Hilfskräfte (Gesellen, Lehrlinge, Maschinen) festgesetzt. Der Einheitsatz, der für die Erhebung zugrunde gelegt wurde, war 1 Mk. für jeden Meister, 50 Pfg. für jeden Gesellen, 25 Pfg. für jeden Lehrling. Dieser Verteilungsmaßstab ist jedoch nur in den Jahren 1900 bis 1903 bzw. 1905 zur Anwendung gelangt. Seitdem dient als Grundlage für die Erhebung der Handwerkskammerbeiträge die Summe der veranlagten Gewerbesteuer aus den Handwerksbetrieben. Dieser Maßstab wurde dem bisherigen um deswillen vorgezogen, weil er gerechter war und weil bei der Beitragserhebung nicht so große Schwierigkeiten entstanden, wie sie die Aufstellung und dauernde Berücksichtigung der Handwerkerstatistik bei dem zuerst angewandten Ver-

fahren verursachte. Die ursprünglichen Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer wurden durch Erlasse der Regierungspräsidenten im Bezirk der Königsberger Kammer für die Zeit vom 1. April 1903, im Bezirk der Insterburger Kammer für die Zeit vom 1. April 1905 ab entsprechend geändert.

Während sich die Erhebung der Beiträge nach dem neuen Verfahren bei den reinen Handwerksbetrieben im allgemeinen glatt abwickelte und höchstens Einsprüche gegen die Höhe des Beitrages geltend gemacht wurden, verursachte die Beitragserhebung bei den sogenannten gemischten Betrieben, in denen Handwerk und Handel vereinigt sind, nicht unerhebliche Schwierigkeiten, weil diese Betriebe naturgemäß nur in dem Verhältnis zu den Kosten herangezogen werden sollen, in welchem ihr Gewinn aus der handwerksmäßigen Tätigkeit zu dem Gewinn aus ihrem gesamten Geschäftsbetriebe steht. Insbesondere versuchten sehr oft einzelne größere Betriebe, sich der Beitragspflicht zur Handwerkskammer dadurch zu entziehen, daß sie sich für Fabrikbetriebe erklärten und Beschwerden gegen ihre Heranziehung zu Handwerkskammerbeiträgen erhoben. Die Prüfung dieser Beschwerden und die Beurteilung des Charakters der fraglichen Betriebe hat nicht nur den Handwerkskammern viel Arbeit und Mühe bereitet, sondern auch zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Handels- und Handwerkskammern und den entscheidenden behördlichen Instanzen geführt. Die Frage der Trennung der Begriffe Fabrik und Handwerk hat deshalb sowohl die ostpreussischen Kammern, als auch den deutschen Handwerks- und Gewerbetagtag dauernd beschäftigt.

Da das Arbeitsfeld der ostpreussischen Kammern von Jahr zu Jahr größer wurde, erschienen auch in den Haushaltsplänen immer größere Summen. An der Aufbringung der Handwerkskammerkosten sind zwar die Gemeinden in erster Linie beteiligt, ihr Anteil an den Gesamtkosten ist jedoch, wie die folgenden Übersichten zeigen, bis zum Beginn des Krieges relativ zurückgegangen, weil die eigenen Einnahmen der Kammer stiegen. Außerst schwierig wurde die finanzielle Lage der Kammer während der Inflationszeit. Sie war im Oktober und November 1923 derart ungünstig, daß die Kammer nicht einmal in der Lage war, die Gehälter für ihre Beamten und Angestellten zu bestreiten, und die Abteilung Allenstein sich sogar genötigt sah, ihren Betrieb aus Mangel an Mitteln vorübergehend zu schließen.

Einen Überblick über die Entwicklung der Haushaltspläne und Rechnungsergebnisse geben folgende Aufstellungen:

I. Handwerkskammer zu Königsberg.

Statt- jahr	Haushalts- plan	Rechnungsergebnis			
		Einnahmen	beson. Bei- träge der Gemeinden	Prozent der Einnahme- beiträge an den Haushalts- plan	Ausgaben
1900	10 000	11 760	11 760	100	9 801
1901	27 000	45 489	29 336	64	30 982
1902	31 300	50 526	26 199	52	35 873
1903	48 100	63 326	34 976	55	42 014
1904	75 000	87 876	49 306	46	58 813
1905	58 500	77 479	31 954	41	50 276
1906	59 500	79 077	34 782	44	54 002
1907	62 500	78 444	35 683	45	59 037
1908	64 500	76 474	36 660	48	58 484
1909	67 500	78 935	38 850	49	57 605
1910	62 000	83 758	40 163	48	72 411
1911	58 000	72 493	36 635	50	54 133
1912	65 200	78 405	32 614	41	61 856
1913	64 500	86 270	34 734	40	67 040
1914	81 100	74 938	38 214	51	70 265
1915	64 200	69 448	46 241	76	49 734
1916	62 500	70 053	46 761	67	56 396
1917	68 900	71 492	46 436	65	66 005
1918	79 200	98 945	53 623	58	98 945
1919	140 000	181 165	109 001	60	181 165
1920	298 800	408 617	213 379	52	408 617
1921	337 500	621 206	632 112	77	604 575

II. Handwerkskammer zu Insterburg-Gumbinnen.\*)

1901	26 686	21 713	20 235	93	21 147
1902	25 000	32 468	26 586	82	24 893
1903	28 300	32 550	26 423	81	29 765
1904	29 600	32 600	26 031	80	30 614
1905	35 300	44 649	38 719	89	39 762
1907	49 733	48 180	29 707	62	38 844
1909	44 475	139 970	30 889	22	101 186
1911	47 400	64 762	40 178	62	60 123
1912	49 700	62 008	41 774	67	52 052
1913	57 000	70 337	42 371	62	50 060
1914	63 700	66 571	37 173	51	58 817
1915	59 700	68 411	44 260	64	57 533
1916	55 260	68 831	45 110	69	61 788
1917	55 960	59 189	45 191	76	60 926
1918	69 820	57 946	37 193	64	68 564
1919	88 000	130 289	94 538	73	140 181
1920	225 662	287 095	227 065	79	287 095
1921	315 830	296 721	240 812	81	293 723

\*) Für die Jahre 1900, 1906, 1908, 1920 liegen für die Jahre auf den Seiten der Handwerkskammer Insterburg-Gumbinnen nicht mehr vor.

### 7. Sonstige Organisation des Handwerks.

Die örtlichen Organisationen des Handwerks sind nach dem Handwerkersgesetz von 1897 die Innungen. Sie sind entweder freie, d. h. auf freiwilliger Entschliessung ihrer Mitglieder beruhende Innungen, aus denen die Mitglieder nach dem im Statut vorgesehenen Bedingungen austreten können, oder Zwangsinnungen, die erst dann von der höheren Verwaltungsbehörde errichtet werden, wenn die Mehrheit der Beteiligten für die Errichtung der Innung gestimmt hat, denen dann alle in Frage kommenden selbständigen Handwerker des Innungsbereichs als Mitglieder angehören müssen und aus denen der Austritt nicht möglich ist.

Die Innungsorganisation nach den Bestimmungen des Handwerkersgesetzes von 1897 war bei Errichtung der Kammer in Ostpreussen bereits fast restlos durchgeführt. Es kam jedoch darauf an, die Tätigkeit der Innungen neu zu beleben, sie mit den ihnen nach dem Gesetz übertragenen oder nach dem Statut freiwillig übernommenen Aufgaben vertraut zu machen und über die Ziele und die Bedeutung der übrigen Organisationen des Handwerks, insbesondere der Handwerkskammer, aufzuklären. Das geschah durch Vorträge an den verschiedensten Orten der Provinz und durch Veröffentlichungen in den Kammerblättern, sowie durch Entsendung von Vertretern der Handwerkskammern zu den provinziellen Innungsverbands- und Obermeistertagen. Daß die Innungsorganisation eine straffere geworden ist, erseht man insbesondere daraus, daß die Form der freien Innung mehr und mehr durch die der Zwangsinnung ersetzt wurde. Einen Überblick über die Zahl und Art der Innungen gibt folgende Zusammenstellung:

Jahr	Königsberg		Insterburg-Gumbinnen		Zusammen		
	Zwangsinnungen	freie Innungen	Zwangsinnungen	freie Innungen	Zwangsinnungen	freie Innungen	Innungen überhaupt
1901	111	520	26	181	139	501	640
1903	113	316	41	170	154	486	640
1910	117	303	44	171	161	479	640
1913*)	125	302	44	168	169	470	639

\*) In der Kriegs- und Nachkriegszeit hat das Innungswesen einen gewissen Aufschwung genommen. Im Jahre 1913 betrug die Zahl der Innungen im Bezirk der Handwerkskammer für das Ostliche Preussen 723.



Außer den Innungen bestanden an mehreren Orten noch Gewerbe- und Handwerkervereine, die sich zum größten Teil in dem „Gewerblichen Zentralverein der Provinz Ostpreußen“, Sitz Königsberg, zusammengeschlossen haben. Mit Genugtuung und Befriedigung darf festgestellt werden, daß, abgesehen von wenigen sogenannten Zwerginnungen, deren Mitgliederzahl zu einer leistungsfähigen Entwicklung nicht ausreicht, die Innungen Ostpreußens im Laufe der letzten 25 Jahre außerordentlich wertvolle und erspriechliche Arbeit zur Förderung des Handwerks im allgemeinen und ihrer Mitglieder im besonderen geleistet haben.

Zunächst erwacht ihnen die Aufgabe, entsprechend den von den Handwerkskammern erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens eine geordnete Übersicht und Kontrolle über die Annahme von Lehrlingen und das Ausschneiden aus dem Lehrverhältnis durch die vorgeschriebenen Lehrverträge und Lehrlingsrollen zu führen und, soweit ihnen das Prüfungsrecht zugestanden war, auch die Gesellenprüfungen abzunehmen. Mit den Zusammenkünften zum Ein- und Ausschreiben der Lehrlinge waren ihre Aufgaben jedoch nicht erschöpft. Sie gingen noch und noch dazu über, in den Innungsverfammlungen alle wichtigeren das Handwerk bewegenden Fragen, insbesondere auf dem Gebiete der Wirtschafts- und Sozialpolitik, des Genossenschaftswesens, der Fortbildungs- und Fachschulen, des Verbindungswezens, der Steuern usw. zu erörtern und ihre Mitglieder in der Kalkulation und der Berechnung der Geschäftskosten zu unterweisen.

In einzelnen größeren Orten haben sich die Innungen der verschiedenen Handwerkszweige zu Innungsausschüssen zusammengeschlossen, um ihre örtlichen Interessen gemeinsam zu vertreten. Solche Innungsausschüsse bestehen in Königsberg, Allenstein, Braunsberg, Darkehmen, Elbing, Gumbinnen, Insterburg, Marienburg, Marienwerder, Ratgrobowa, Ragnit, Riesenburg, Tilsit und anderen Städten.

Neben dieser örtlichen Zusammenfassung verschiedener Gewerbe gibt es noch in einzelnen zahlreicher vertretenen Handwerkszweigen Innungsverbände, die sich über die ganze Provinz erstrecken und die gemeinsamen Interessen der Innungen eines bestimmten Handwerkszweiges übernommen haben. Die Handwerkskammern haben, wie bereits erwähnt, an dem Ausbau und den Bestrebungen dieser Innungsverbände regen Anteil genommen, ihre Tagungen be-



sucht, ihren Wünschen und Anträgen, soweit es möglich war, Unterstützung gegenüber Behörden zuteil werden lassen. In Ostpreußen sind in den letzten 25 Jahren folgende Fachverbände entstanden:

1. Zweigverband Ostpreußen des Zentralverbandes deutscher Bäderinnungen Germania,
2. Ostpreußischer Provinzial-Innungsverband der Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnungen,
3. Ostpreußischer Provinzial-Innungsverband deutscher Bau-gewerksmeister,
4. Provinzialverband der elektrotechnischen Firmen Ostpreußens,
5. Bezirksverein Ostpreußen im Deutschen Fleischerverbände,
6. Landesverband ostpreußischer selbständiger Klempner und Installateure,
7. Zonenverband ost- und westpreußischer Konditoren,
8. Ostdeutscher Verband selbständiger Maler und Lackierer,
9. Ostpreußischer Schmiede-Betriebsverband,
10. Ostpreußischer Innungsverband selbständiger Sattler und Tapezierer,
11. Landesverband Ostmark im Reichsverbande deutscher Schlosser- und Maschinenbauerinnungen,
12. Bezirksverband ost- und westpreußischer Schneiderinnungen,
13. Bezirksverband für die Schornsteinlegemeister in den Provinzen Ost- und Westpreußen,
14. Verband ostpreußischer Schuhmacherinnungen,
15. Bezirksverein ostpreußischer Tischlerinnungen,
16. Ostpreußischer Uhrmacherverband.

Die Mehrzahl dieser Verbände sind Provinzialbezirksverbände der großen deutschen Innungsverbände. Diese letzteren sind seit dem Jahre 1920 mit den Handwerkskammern, dem Deutschen Genossenschaftsverband, dem Verband der Gewerbe- und Handwerksvereinigungen und den Handwerkerverbänden im „Reichsverband des Deutschen Handwerks“, Sitz Hannover, vereinigt, der nunmehr die Spitzenvertretung des gesamten deutschen Handwerks darstellt. Die Handwerkskammer für das östliche Preußen ist in dem geschäftsführenden Ausschuss des Reichsverbandes vertreten.

Nach der Gründung der Handwerkskammern entstand bald ein reger Schriftwechsel zwischen den einzelnen Kammern. Um die Durch-

führung der ihnen übertragenen Aufgaben möglichst einheitlich zu gestalten und einen Austausch der Erfahrungen herbeizuführen, erschien eine Verbindung zwischen den einzelnen Kammern notwendig. Bereits im Sommer 1900 wurde der Wunsch laut, die großen Fragen des deutschen Handwerks auf einer gemeinsamen Tagung zu erörtern. Nach längeren Verhandlungen kam der „Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag“ als freiwillige Vereinigung der Handwerks- und Gewerbekammern zustande. Seine erste große Tagung fand am 15., 16. und 17. November 1900 in Berlin statt. Die ostpreussischen Handwerkskammern sind auf den Tagungen des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages regelmäßig durch ein oder mehrere Vorstandsmitglieder und den Syndikus vertreten gewesen. Ihre Vertreter haben sich an den Verhandlungen reger beteiligt und in den Ausschüssen des Kammertages wiederholt an der Erledigung der gemeinsamen Fragen des Handwerks mitgearbeitet. Die Handwerkskammer zu Königsberg gehörte eine Reihe von Jahren dem Rechnungsausschuß und dem geschäftsführenden Ausschuß des Kammertages an. Auch die Handwerkskammer für das östliche Preußen ist im Vorstande des Kammertages und mehreren seiner Ausschüsse (Ausschuß für das Verbindungswesen, für Unterrichtswesen und für Finanz- und Steuerpolitik) vertreten. Durch das Reichsgesetz vom 16. Dezember 1922 wurde der Kammertag, nachdem er bis dahin als ein nur auf freiwilligem Zusammenschluß der Kammern beruhender eingetragener Verein bestanden hatte, als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt. Der zehnte deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag fand auf ostpreussischem Boden im Jahre 1909 in Königsberg statt. Der Kammertag beschäftigte sich auf dieser Tagung mit der damals im Vordergrund des Interesses stehenden Reform der Reichsversicherungsordnung, der Abgrenzung des Handwerks und der Konkurrenz der staatlichen und städtischen Betriebe.

Abgesehen von dem Zusammenschluß zum Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage stellte sich das Bedürfnis heraus, die Handwerkskammern größerer Landbestteile zu besonderen Kammertagen zu vereinen. Der Zweck dieser sogenannten „kleinen Kammertage“ ist, Angelegenheiten, die nur bestimmte Landbestteile betreffen, gemeinsam zu erörtern und zu den auf dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage zur Beratung stehenden Fragen im Voraus Stellung zu nehmen. Im Jahre 1902 traten aus solchen Gründen die ostdeutschen Kammern zu einem „Ostdeutschen Handwerks-

lammertag" zusammen. Ihn gehörten die Kammern Insterburg-Gumbinnen, Königsberg, Stettin, Stralsund, Frankfurt a. O., Posen, Breslau, Oppeln, Schwerin, Berlin, und bis zum Friedensschluß von Versailles auch die Kammern Bromberg, Danzig, Braubenz und Posen, seit dieser Zeit die neu errichtete Handwerkskammer zu Schneidemühl an. Im Jahre 1903 fand die Tagung des Ostdeutschen Kammertages, dessen Vorsitz unter den einzelnen Kammern wechselt, in Königsberg und im Jahre 1911 in Gumbinnen statt. Ferner fand in Königsberg im Jahre 1915 eine außerordentliche Tagung des Ostdeutschen Kammertages statt, die sich mit der Frage der Beteiligung des Handwerks am Wiederaufbau Ostpreußens beschäftigte. In den letzten Jahren sind die ostdeutschen Kammern zu gemeinsamen Beratungen nicht zusammengetreten. Den Vorsitz führt zurzeit die Handwerkskammer zu Frankfurt a. O. In ähnlicher Weise haben sich auch die Kammern anderer größerer Landesteile zu Kammertagen vereinigt. Seit 1906 haben sich außerdem die preussischen Handwerkskammern je nach Bedürfnis zu Konferenzen zusammengesunden, um die besonderen Wünsche des Handwerks in rein preussischen Angelegenheiten zur Geltung zu bringen. Aus diesen Tagungen ist der Preussische Handwerkskammertag entstanden, dessen Vorsitz in den Händen der Handwerkskammer zu Berlin liegt. Ebenso sind die bayerischen, sächsischen, württembergischen und badischen Handwerkskammern zu gesonderten Kammertagen zusammengetreten.

## II. Tätigkeit und Bestrebungen der Handwerkskammern.

### 1. Lehrlingswesen.

Nach dem Gesetz von 1897 lag den Handwerkskammern in erster Linie die Neuregelung des Lehrlingswesens ob. Hierfür waren die Handwerkskammern um bewilligen berufen, weil sie größere Bezirke umfaßten und so durch Erlaß einheitlicher Vorschriften die Mißstände, die durch die bis dahin zugelassenen, jedoch nicht selten erheblich voneinander abweichenden Grundzüge und Maßnahmen der einzelnen Innungen entstanden waren, am besten beseitigen konnten. Die Vereinheitlichung der Regelung des Lehrlingswesens durch Aufstellung fester Normen seitens der Handwerkskammer hat äußerst segensreiche Folgen für das Handwerk gehabt.

Unter Mitwirkung des bei ihnen bestehenden Ausschusses für das Lehrlingswesen erließen die Kammern zunächst einheitliche Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens, die — von unwesentlichen Änderungen abgesehen — noch heute in Kraft sind. Sie stellen in der Hauptsache eine Zusammenfassung der in der Gewerbeordnung niedergelegten gesetzlichen Bestimmungen dar und enthalten außerdem nähere Kontrollvorschriften. Ihre Durchführung bereitete namentlich in den ersten Jahren große Schwierigkeiten, weil sie erst nach und nach allgemein bekannt wurden und die Handwerker sich erst an das Neue gewöhnen mußten.

Völlig neu waren vor allen Dingen die Vorschriften über Schriftform und Inhalt der Lehrverträge und die Führung von Arbeitsbüchern. Der Abschluß schriftlicher Lehrverträge war vor dem durchaus nicht allgemein üblich. Der Mangel der Schriftform ist aber für Meister und Lehrling in gleicher Weise nachteilig, weil nach dem Gesetz von 1897 bei Verletzung oder einseitiger Aufhebung des Vertrages durch einen Vertragsteil von dem anderen Teile Ansprüche aus dem Lehrverhältnis nicht geltend gemacht werden können. Hinzu kommt, daß seitdem die Führung von Arbeitsbüchern und der Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages bei Vermeidung gerichtlicher Bestrafung zur allgemeinen Pflicht gemacht ist.

Um die Gewerbetreibenden bei der Abfassung ihrer Lehrverträge zu unterstützen, wurden von den Kammern sogenannte *Normal-*

Lehrverträge aufgestellt, die die Lehrherren beim Vertragschluß zugrunde zu legen haben. Die Lehrverträge werden von den Handwerkskammern bzw. den Innungen nachgeprüft und die vertragsschließenden Teile gegebenenfalls zur Berichtigung der Verträge angehalten.

Die Dauer der Lehrzeit soll nach dem Gesetz in der Regel drei Jahre betragen und darf vier Jahre nicht überschreiten. Eine Abkürzung der Lehrzeit kann lediglich mit Genehmigung der Handwerkskammern eintreten. Von ihrem Rechte, eine kürzere Lehrzeit zu bewilligen, haben die Kammern im Interesse der Heranbildung eines tüchtigen und sachkundigen Nachwuchses nur in vereinzelt, besonders gelagerten Fällen, insbesondere dann, wenn der Lehrling im Besitze des Einjährigenzeugnisses war oder in höherem Alter in die Lehre trat, Gebrauch gemacht.

Zwecks Durchführung dieser Bestimmungen wurde für jede Innung die Einrichtung und Führung einer Lehrlingsrolle vorgeschrieben, zu der jeder Lehrling unter Angabe des Tages seines Eintritts in die Lehre, der Dauer der Lehrzeit innerhalb einer bestimmten Frist (in Ostpreußen 14 Tage nach Vertragsabschluss) bei Vermeidung von Ordnungsstrafen anzumelden und nach Beendigung des Lehrverhältnisses abzumelden ist. Derartige Lehrlingsrollen wurden in einfacherer Form von den Innungen bereits geführt; ihnen wurde daher die Führung der Lehrlingsrolle für die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Lehrlinge übertragen. Für die Lehrlingsrollen wurde von den Handwerkskammern ein einheitliches Muster vorgeschrieben, das noch heute üblich ist. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben die Handwerkskammern die Innungen durch Überlassung von Vordruden für die Lehrlingsrollen und durch Nachprüfung der Eintragungen unterstützt. Für die Nichtinnungslehrlinge führten die Handwerkskammern eigene Rollen ein.

Die Gesamtzahl der in die Rollen der Innungen und Handwerkskammern in Ostpreußen zu den verschiedenen Zeiten eingetragenen Lehrlinge zeigt folgende Übersicht:

Jahr	Eupol.-Städte u. Samtwerfstat		Eupol.-Städte u. Innungen		Lehrlinge in Ostpreußen		
	abgegeben	zurück- genommen	abgegeben	zurück- genommen	Samtwerfstat.	Innungen	Gesamt
1907	1975	428	7336	1988	2403	8034	11 327
1911	2425	552	7363	1513	2977	8576	11 553
1913	3065	1121	7383	1465	4186	8808	13 034
1917	2062	1576	5794	1317	3638	7111	10 749
1922	—	—	—	—	4641	10 635	15 276

Neben der Dauer der Lehrzeit spielt bei der Ausbildung der Lehrlinge die Zahl der im einzelnen Betriebe vorhandenen Lehrlinge eine Rolle. Da Mängel in der Lehrlingsausbildung, die etwa auf das Vorhandensein zu vieler Lehrlinge zurückzuführen wären, sich nicht bemerkbar machten und bei etwa auftretenden Mißständen die Bestimmung des § 128 Absatz 1 der Gewerbeordnung eine ausreichende Handhabe zu ihrer Beseitigung bot, haben die Handwerkskammern zunächst von dem Erlaß einheitlicher Vorschriften hierüber ab. Als in späteren Jahren in einigen Handwerkszweigen wiederholt derartige Klagen laut wurden, und auch durch die Beauftragten in Einzelfällen eine die Ausbildung des einzelnen Lehrlings gefährdende Zahl von Lehrlingen festgestellt wurde, beschloß die Handwerkskammer zu Königsberg im Jahre 1907 einheitliche Vorschriften über Höchstzahl der Lehrlinge für die Gewerbe des Schlosser und Maschinenbauer und des Baugewerbe. Der Minister für Handel und Gewerbe verweigerte jedoch damals diesen Vorschriften seine Genehmigung, da aus einzelnen Gewerbezweigen lebhafter Widerspruch erhoben wurde. Die Handwerkskammern blieben daher darauf angewiesen, wie bis dahin gemäß § 128 Absatz 1 der Gewerbeordnung die unteren Verwaltungsbehörden in Besonderen Fällen zum Eingreifen zu veranlassen. Erst im Jahre 1923 hat die vereinigte Handwerkskammer für das östliche Preußen mit Genehmigung des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe bestimmte Höchstzahlen der zu haltenden Lehrlinge für mehr als 20 Gewerbe festgesetzt, nachdem der Minister selbst bereits vorher solche Vorschriften für das Bäcker-, Fleischer-, Metzger- und Schornsteinfegergewerbe für den ganzen Staat erlassen hatte. Um die Ausbildung der Lehrlinge zu sichern, haben die Handwerkskammern ferner wiederholt in den Fällen eingegriffen, in denen im Widerspruch zu den Vorschriften der Gewerbeordnung über die Anleitungsbesugnis\*) Lehrlinge von Handwerkern gehalten wurden, die dazu nicht befugt waren. Besonders verwickelt gestalteten sich die Dinge, als im Jahre 1908 durch die Einführung des Gesetzes über den sogenannten „kleinen Besugnisnachweis“ die Vorschriften über die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen wesentlich geändert wurden.

Die Regelung des Lehrlingswesens hinsichtlich der weiblichen Lehrlinge wurde von den ostpreussischen wie von den übrigen deutschen Handwerkskammern im ersten Jahrzehnt nach ihrer Errich-

\*) Ausführlicher siehe Seite 24 dieser Zeitschrift.

tung zurückgestellt, weil die übrigen Aufgaben die Tätigkeit der Kammern voll in Anspruch nahmen. Erst vom Jahre 1910 an widmeten die ostpreussischen Kammern auch der Ausbildung der Lehrlingmädchen ihre Aufmerksamkeit und begannen die bereits für die Ausbildung der männlichen Lehrlinge erlassenen Vorschriften auch auf die weiblichen Lehrlinge auszudehnen.

Die Durchführung der Bestimmungen stieß aber auf ziemlich große Schwierigkeiten. Im Damenfriseur- und Damenschneidergewerbe ist es bisher nicht möglich gewesen, eine geordnete Regelung der Ausbildung allgemein durchzuführen, weil die Lehrlingmädchen unter dem Vorwande, sie erlernten das Handwerk nicht wech späterer Ausübung des betreffenden Berufes, sondern nur für den Hausgebrauch, nicht als Lehrlinge betrachtet, sondern als Schülerinnen bezeichnet wurden, die nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen und deren Unterweisung nach einem Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. Mai 1917 als gewerblicher Privatunterricht unter die Aufsicht der Gemeindebehörden gestellt ist.

Da die Gesetzgebung kein Mittel bot, die Umgehung der zur Regelung des Lehrverhältnisses erlassenen Vorschriften zu verhindern, haben sich erhebliche Mißstände herausgebildet. Der Ausbildung dieser sogenannten Hausgebrauchslehrlingmädchen widmeten sich sehr oft Personen, die dazu weder das erforderliche Alter, noch die nötigen Fähigkeiten besaßen. Dieser unzulängliche Unterricht mußte von den jungen Mädchen nicht nur teuer bezahlt werden, sondern sie wurden obenein noch zur Erledigung der Aufträge ihrer Lehrherrin ausgenutzt. Wie zu erwarten war, wurden die in diesem Unterricht erworbenen Fähigkeiten doch zur Ausübung beruflicher Tätigkeit verwendet. Hierdurch erwuchs den Meisterinnen eine außerordentlich schädliche Konkurrenz. Außerdem wurde durch das Auftreten von mangelhaft ausgebildeten Gewerbetreibenden das Ansehen des ganzen Standes erheblich geschmälert.

Diesen Mißständen konnten die Handwerkskammern nur dadurch begegnen, daß sie Handwerker und Publikum über die Gefahren einer derartigen Ausbildung aufzuklären suchten. Das geschah insbesondere dadurch, daß man die Beteiligten bei Verzicht auf den Abschluß eines geordneten Lehrvertrages eine *E r k l ä r u n g* unterzeichnen ließ, durch die sich die Lehrherrin verpflichtet, die jungen Mädchen lediglich für Zwecke des Hausbedarfes nicht länger als sechs Monate zu beschäftigen und in der fernern die Nachteile einer solchen Ausbildungsmethode dar-



gelegt waren. Diese Erklärung wurde leider in den meisten Fällen ohne Bedenken unterschrieben. So betrug z. B. im Jahre 1913 im Damenschneidergewerbe die Zahl der ordnungsgemäß abgeschlossenen Lehrverträge nur 172, während 787 Erklärungen über die Beschäftigung als Hausgebrauchslehrmädchen einliefen.

Eine wesentliche Besserung ist hierin eingetreten, seitdem die Damenschneiderinnen sich in Innungen organisiert und ihre Mitglieder von der Notwendigkeit einer gezielten Ausbildung der Lehrlingmädchen überzeugt haben. Für die Provinz Ostpreußen konnte dem Unwesen außerdem eine Zeitlang durch einen Erlaß des Oberpräsidenten vom 3. Dezember 1922, der den für die Erteilung der Erlaubnis zum gewerblichen Privatunterricht zuständigen Gemeindebehörden die erforderlichen Richtlinien für die Handhabung der bestehenden Bestimmungen bot, gesteuert werden. Leider ist dieser Oberpräsidentalerlaß, der u. a. eine Bestimmung enthielt, wonach in jedem Betriebe die Zahl der Hausgebrauchslehrlingmädchen die der ordnungsgemäß auszubildenden Lehrlinge nicht überschreiten durfte, bereits im August 1923 durch einen Erlaß des Preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. Juni 1923 wieder aufgehoben worden. Die völlige Beseitigung der auf diesem Gebiete bestehenden Mißstände ist daher bisher leider nicht gelungen.

Um die zur Regelung des Lehrlingswesens getroffenen Maßnahmen möglichst reiflos durchzuführen und Verstöße gegen die erlassenen Vorschriften zu verhindern, war die Kontrolle der Betriebe durch Beauftragte der Kammern notwendig. Im Jahre 1903 wurden daher bei beiden ostpreussischen Kammern ehrenamtliche Beauftragte, und zwar in Königsberg 25, in Insterburg-Gumbinnen 17, ernannt. Seit dem 1. April 1921 stellte die Handwerkskammer zu Gumbinnen einen beamteten Beauftragten an. Die Beauftragten erhielten einen Ausweis der Kammer und hatten gemäß der von der Kammer erlassenen Dienstweisung in den Handwerksbetrieben ihres Bezirkes Revisionen vorzunehmen und im Einzelfalle zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich des Lehrvertrages, sowie der Unterbringung, Beschäftigung und Beschäftigung der Lehrlinge, der Arbeitsbücher usw. beachtet wurden. Die Beauftragten waren angewiesen, ihr Amt nicht als das eines polizeilichen Aufsichtsorgans anzufassen, sondern durch Aufklärung und Belehrung auf die Zweckmäßigkeit der erlassenen Bestimmungen und die Notwendigkeit ihrer Durchführung hinzuweisen. Gleichwohl war im Anfang das Amt der Beauftragten ein

auserordentlich schwieriges, da sich die Handwerker erst allmählich an diese Einrichtung gewöhnten und ihren Wert erkannten. Die Beauftragten sind später von Innungen und einzelnen Handwerkern oft um Rat und Auskünfte in Handwerksfragen angegangen worden und haben solchen Wünschen stets gern und bereitwillig entsprochen. Sie haben insbesondere auch an den Gesellenprüfungen teilgenommen, um die Prüfungsausschüsse über den Gang und das Verfahren bei den Prüfungen zu belehren.

Auf Grund von Klagen darüber, daß den in Handwerksbetrieben beschäftigten Lehrlingen unzulängliche Kostgelder und Entschädigungen gewährt würden, hat der Preussische Minister für Handel und Gewerbe den Handwerkskammern bringend nahe gesetzt, Richtlinien für die den Lehrlingen zu gewährenden Kostgelder und Entschädigungen aufzustellen, die die Grundlage für die vertraglichen Vereinbarungen der am Lehrvertrag beteiligten Personen bilden sollen. Daraufhin hat die Handwerkskammer für das Stille Preußen durch Beschluß der Vollversammlung vom 13. März 1923 besondere Richtlinien für Zuwendungen an Handwerkslehrlinge erlassen, wonach Lehrlinge, die vom Lehrherrn Kost und Wohnung erhalten, keinen Anspruch auf weitere Zuwendungen haben, bezogen an Stelle von Kost und Wohnung besondere vom Vorstand festzusetzende geldliche Zuwendungen als Erziehungs- und Unterhaltsbeihilfen treten sollen. Diese Zuwendungen sind mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe seit dem 1. November 1924 nach Maßgabe der für die Beamtenbesoldung vorgeschriebenen Ortsklassenverzeichnisse bis auf weiteres wie folgt festgelegt:

	im 1. Lehrjahr Mark	im 2. Lehrjahr Mark	im 3. Lehrjahr Mark	im 4. Lehrjahr Mark
1. Ortsklasse A wöchentl.	3,—	4,—	5,—	6,—
" " B "	2,60	3,20	4,—	5,—
" " C "	2,40	3,—	3,60	4,50
" " D "	2,20	2,80	3,20	4,—
" " E "	2,—	2,40	3,—	3,60

Die Kostgeldsätze sind Mindestsätze. Die Festsetzung erfolgte, um Sonderregelungen der Zuwendungen durch Tarifverträge zu vermeiden. Für den Abschluß neuer Lehrverträge hat die Handwerkskammer empfohlen, in Zukunft eine Bestimmung aufzunehmen, nach der der Lehrherr an den Lehrling ein wöchentliches Kostgeld in Höhe der von den Handwerkskammern jeweils vorgeschriebenen Sätze zu zahlen hat.

Seit die Kammer unterrichtet ist, wird hinsichtlich der Zuwendung an Lehrlinge nach diesen Grundzügen verfahren. —

Neben diesen Maßnahmen zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften haben die Handwerkskammern freiwillig auch auf anderen Wegen versucht, das Lehrlingswesen zu heben. Sie ließen ihre Fürsorge allen solchen Einrichtungen zuteil werden, die dem Lehrling und seiner Ausbildung zugute kamen, und unterstützten Lehrstiftungen, Vereine zur Förderung der Jugendpflege, sowie Innungsschulen, und wandten ihre besondere Aufmerksamkeit der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu. Die Kammern taten dies durch Aufklärung in den Tageszeitungen und wandten sich auch durch Aufrufe an die Schulen mit der Bitte, durch die von den Kammern herausgegebenen „Ratgeber zur Berufswahl“ auf den Wert und die Bedeutung des Handwerks hinzuweisen. Diese Bemühungen waren von Erfolg, zumal da es den Kammern gelang, die Vertreter der Lehrerschaft zur Mitarbeit an ihren Bestrebungen zu gewinnen. Sie richteten außerdem Lehrstellennachweise ein, die von Meistern und Lehrstellenjuchenden gern benutzt wurden.

In Verbindung hiermit gewann die Fürsorge der Handwerkskammern für das Fortbildungsschulwesen an Bedeutung. Das Handwerk ist an dem Fortbildungsschulwesen in außerordentlich hohem Maße interessiert, weil der Fortbildungsschulunterricht dem Lehrling die Möglichkeit bietet, seine beim Meister in der Lehre erworbenen praktischen Kenntnisse zu vertiefen und auf theoretischem Gebiete zu ergänzen. Zu Beginn des Jahrhunderts bestanden verhältnismäßig wenig Fortbildungsschulen in Ostpreußen. Die Kammern waren daher ständig bemüht, die Magistrate derjenigen Städte, in denen noch keine Fortbildungsschulen bestanden, zur Errichtung von Fortbildungsschulen und zur Einführung von den Wünschen des Handwerks entsprechenden Lehrplänen zu bewegen. Tatsächlich ist auch die Zahl der Fortbildungsschulen in Ostpreußen seit dem Jahre 1900 wesentlich gestiegen.

Hierbei sei insbesondere die Mitwirkung des „Vereins zur Förderung des Fortbildungsschulwesens in Ostpreußen“, des späteren „Ostpreußischen Fortbildungsschulvereins“ erwähnt, dessen Vorstand der Syndikus und das sachverständige Mitglied der Kammer zu Königsberg, die Herren Dr. H e n z e und Fortbildungsschuldirektor T r i n t z e lange Jahre hindurch angehörten. Auf den Tagungen des Fortbildungsschulvereins hat der Syndikus der Königsberger Kammer ein

eingehendes Programm über die Wünsche und Forderungen des Handwerks entwickelt, das mit unwesentlichen Änderungen die Billigung des Fortbildungsschulvereins fand. Beide ostpreussischen Kammern gehörten diesem Verein als Mitglied an. Die Handwerkskammern haben ferner direkt auf die beteiligten Kreise, Handwerksmeister und Lehrlinge, eingewirkt, um ihnen den Wert des Fortbildungsschulunterrichts vor Augen zu führen und die Lehrlinge zum regelmäßigen Besuch der Schulen zu veranlassen. Für die Zulassung zur Gesellenprüfung ist von den Handwerkskammern stets die Vorlage von Zeugnissen über den Besuch der Fortbildungsschule verlangt worden. Neuerdings hat der Fortbildungsschulunterricht für den Lehrling an Bedeutung gewonnen. Bei Einreichung eines Zeugnisses über die bestandene Abschlußprüfung wird der Lehrling auf Grund einer neuen Bestimmung der Prüfungsordnung von dem theoretischen Teil der Gesellenprüfung befreit. Wenn auch heute noch das Fortbildungsschulwesen in Ostpreußen sehr verbesserungsbedürftig ist, so ist doch in den letzten 25 Jahren zu seiner Vervollkommnung viel geschehen. Einen großen Teil dazu beigetragen zu haben, ist das Verdienst der ostpreussischen Handwerkskammern.

## **2. Gesellenwesen.**

Die Arbeit der Handwerkskammern war auch auf dem Gebiete des Gesellenwesens zunächst eine rein organisatorische. Es galt, entsprechend den gesetzlichen und ministeriellen Bestimmungen, Prüfungsausschüsse zu errichten, deren Zuständigkeitsgebiet abzugrenzen und Prüfungsordnungen zu erlassen. Die Handhabung der Gesellenprüfungen lag bis dahin in den Händen der Innungen, war nach den jeweiligen Vorschriften der Innungen geregelt und daher im gesamten Bezirk voneinander äußerst verschieden. Durch die neue Gesetzgebung traten hier wesentliche Änderungen ein.

Das Prüfungsrecht wurde durch das neue Handwerker-gesetz den Zwangsinnungen weiterhin belassen; für die freien Innungen ist gemäß § 131 Absatz 2 der Gewerbeordnung die Ermächtigung der Handwerkskammern vorgeschrieben. Die Voraussetzungen für diese Ermächtigung zur selbständigen Abnahme von Gesellenprüfungen sind durch besondere Richtlinien des Ministers für Handel und Gewerbe festgelegt. Danach darf den freien Innungen das Recht der selbständigen Abnahme von Gesellenprüfungen nur auf Widerruf und nur dann erteilt werden, wenn

1. durch Statut oder Innungsbeschlusß Vorseege getroffen ist, daß die Lehrlinge die bestehende Fortbildungs- oder Hochschule besuchen,
2. die Prüfungsausschüsse den Anforderungen der Handwerkskammer entsprechend zusammengesetzt werden,
3. die Innungen entweder einen ordnungsmäßigen Gesellenauschluß besitzen oder
4. seitens der Innungsmitglieder mindestens vier Gesellen beschäftigt werden und zwei Drittel der beteiligten Handwerker des Innungsbeyirts Mitglieder der Innung sind.

Soweit es hiernach angängig war, haben die Handwerkskammern den freien Innungen das Prüfungsrecht überlassen. Einem Teil der Innungen, namentlich den kleineren Innungen und den sogenannten gemischten Innungen, konnte dieses Recht jedoch nicht zugestanden werden.

Soweit hiernach Innungs-Prüfungsausschüsse nicht gebildet werden konnten oder durften, wurden die Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Bezirke und Gewerbe von den Handwerkskammern errichtet. In diese Handwerkskammer-Prüfungsausschüsse wurden soweit als möglich Vertreter der Innungen berufen. Die Errichtung war stellenweise recht schwierig, da oft die Besetzung der Stelle des Gesellenbesizers infolge Fehlens von geeigneten Gesellen nicht möglich war.

Zur einheitlichen Regelung des Prüfungsweesens wurden von den Handwerkskammern mit Zustimmung der Regierungspräsidenten für sämtliche Handwerkszweige besondere Prüfungsordnungen erlassen, die nähere Bestimmungen über den Gang und das Verfahren der Prüfung, einheitliche Vorschriften über die Anforderungen an die praktischen Handgriffe und Fertigkeiten (Gesellenstück und Arbeitsprobe) und die theoretischen Kenntnisse (schriftliche und mündliche) enthalten und ferner einheitliche Gebühren- und Entschädigungssätze und einheitliche Präbikate und Prüfungszeugnisse vorschreiben. Innungsverbandslehrbriefe wurden, sofern sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, von den Handwerkskammern als zulässig anerkannt.

Um die Vorsitzenden und die Mitglieder der Prüfungsausschüsse mit den Prüfungsbestimmungen vertraut zu machen, haben die Handwerkskammern wiederholt Belehrungsvoorträge halten lassen und bauernd Auskünfte erteilen müssen. In vielen Fällen haben auch auf Wunsch der Prüfungsausschüsse der Vorsitzende, der Syndikus oder Beauftragte der Kammer an den Prüfungen teilgenommen, um den

Gang und das Verfahren der Prüfungen zu beobachten und die Prüfungsausschußmitglieder mit ihrem Rat zu unterstützen.

Eine besondere Stellung nahmen die Fabriklehrlinge ein. Als eine große Anzahl von Fabrikbetrieben bei der Ausbildung ihrer Lehrlinge die Vorschriften der Handwerkskammern nicht beachtete und sich der Kontrolle der Kammern entzog, entschlossen sich die Kammern, die Fabriklehrlinge von der Zulassung zur Gesellenprüfung auszuschließen. Maßgebend für diese veränderte Haltung war die Überzeugung, daß es gegenüber den beitragspflichtigen Handwerkern eine Unbilligkeit sei, auch aus Fabrikbetrieben, die keine Beiträge zur Handwerkskammer, also auch nicht zu den bei der Prüfung entstehenden Kosten leisten, Lehrlinge zur Gesellenprüfung zuzulassen, zumal den Handwerkskammern kein Recht zur Überwachung der Ausbildung der Fabriklehrlinge zustand. Bestimmend war ferner der Gedanke, daß durch eine gleichmäßige Behandlung der Fabrik- und Handwerkslehrlinge den Handwerkern noch mehr Lehrlinge als ohnehin entzogen werden. In dieser Stellungnahme wurde von den ostpreussischen Kammern festgehalten, obwohl sich eine große Anzahl deutscher Handwerkskammern und der Deutsche Handwerks- und Gewerbetag auf einen entgegengesetzten Standpunkt stellten. Eine in dieser Frage gegen die Handwerkskammer zu Königsberg erhobene Beschwerde einiger Industriesverbände wurde zunächst vom Reglerungspräsidenten zurückgewiesen. Auf erneute Beschwerde hin hat der Minister für Handel und Gewerbe später angeordnet, daß auch Fabriklehrlinge, die eine mindestens dreijährige Lehrzeit nachweisen können, zu den Gesellenprüfungen der Handwerkskammern und der Vereinigungen zugelassen sind. Die Kammern sind jedoch berechtigt, für die Prüfung dieser Lehrlinge eine erhöhte Gebühr zu erheben. Die Zahl der Fabriklehrlinge, welche sich zur Ablegung der Gesellenprüfung meldeten, ist indessen äußerst gering geblieben. —

Vom Jahre 1903 an veranstaltete die Handwerkskammer zu Königsberg bis kurz vor dem Kriege regelmäßig jährlich eine oder auch mehrere Gesellenstüdsausstellungen, um der Bevölkerung die Erfolge der handwerksmäßigen Ausbildung in der Meisterlehre vor Augen zu führen und ferner, um Lehrlinge, welche nach beendeter Lehrzeit ihre Gesellenprüfung abzulegen haben, zu guten Leistungen anzuspornen. Die eingelieferten Stücke wurden von unparteiischen Preisrichterkollegien, die die Handwerkskammer aus den Kreisen der Sachverständigen bildete und denen die Stücke ohne

Kenntnis des Namens des Herstellers vorgelegt wurden, beurteilt. Für die besten Leistungen wurden von der Handwerkskammer, sowie den Staats- und Kommunalbehörden Preise in Gestalt von Geldprämien, Sparbüchern, geeigneten Büchern und besonderen Urkunden als lebende Anerkennungen zur Verfügung gestellt. Diese Preise gelangten in Gegenwart von Vertretern der Behörden und der Innungen, sowie von Lehrherren und Angehörigen der Aussteller in einem feierlichen Prämierungsakt zur Verteilung. Auch die Handwerkskammer zu Duxenburg-Gumbinnen hat vor dem Kriege zwei Gesellenstücksausstellungen veranstaltet und die Ausstellungen anderer Stellen unterstützt.

Die mit diesen Ausstellungen gemachten Erfahrungen sind sehr gute gewesen. Der Zweck, den die Handwerkskammern mit ihnen verfolgten, ist vollkommen erreicht worden. Der rege Besuch der Ausstellungen zeigte, daß auch das fernher liegende Publikum an guten und gebiegeneren Handwerksarbeiten lebhaftes Interesse nahm. Dadurch wurde zugleich erreicht, daß man in weiteren Kreisen des Volkes den Wert der Handwerksarbeit mehr und mehr schätzen lernte. Leider haben diese Ausstellungen nach dem Kriege wegen der allgemeinen Knappheit und der hohen Preise des Materials eingestellt werden müssen. Es wird sich nach Eintritt der stabilen Währung empfehlen, sie im Interesse der Hebung und Förderung des Ansehens gebiegener Handwerksarbeit von neuem einzuführen. —

Einem Antrage aus dem Kammerbezirk folgend, entschloß sich die Handwerkskammer zu Königsberg zur Ehrung solcher Gesellen, die eine langjährige treue Tätigkeit in einem Handwerksbetriebe nachweisen können. Der Beschluß wurde gefaßt in der Erwägung, daß angesichts des Umstandes, daß die Gesellen in der Regel nur kurze Zeit an einer Stelle zu verbleiben und die Arbeit oft aus den wichtigsten Gründen niederzulegen pflegen, solche Gesellen, die jahrelang treu zu ein und demselben Meister gestanden haben, zweifellos eine besondere Ehrung und Anerkennung verdienen. Die Handwerkskammer zu Königsberg stiftete daher Medaillen, die auf der Vorderseite das Siegel der Handwerkskammer mit der Aufschrift „Handwerkskammer zu Königsberg“, auf der Rückseite den Text „Für langjährige treue Tätigkeit in demselben Handwerksbetriebe“, umgeben mit Lorbeerkranz und Band, in das die Dauer der Tätigkeit eingraviert wurde, tragen; es wurden verliehen: für fünfjährige Tätigkeit eine bronzene, für zehnjährige Tätigkeit eine

kleine silberne, für zwanzigjährige Tätigkeit eine große silberne und für dreißigjährige Tätigkeit eine goldene Medaille. Gleichzeitig mit der Medaille wurde den Gesellen eine Ehrenurkunde überreicht. Die Namen der Ausgezeichneten wurden in dem Kammerblatt veröffentlicht. Die Verleihung von bronzenen Medaillen für fünfjährige Tätigkeit wurde später eingestellt. Die Handwerkskammer zu Düsseldorf-Gumbinnen hat sich aus den gleichen Erwägungen heraus zur Ehrung von Gesellen entschlossen; sie verteilte in solchen Fällen Ehrenurkunden. Die Handwerkskammer für das Königl. Preußen hat das bei der Königsberger Kammer geübte Verfahren der Verleihung von Medaillen beibehalten. Jedoch werden Medaillen nur an gelernte Handwerker, und zwar für zehnjährige Tätigkeit eine bronzene, zwanzigjährige Tätigkeit eine silberne, dreißigjährige Tätigkeit eine goldene, verliehen. Andere Angestellte in Handwerksbetrieben erhalten nur Ehrenurkunden.

### 3. Die Förderung des selbständigen Handwerks.

Den Schlüsselstein der einheitlichen Regelung des Prüfungswezens im Handwerk bildete die Durchführung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Führung des Meistertitels und die Ablegung der Meisterprüfung. Während der Meistertitel bis zum Inkrafttreten des Handwerkergesetzes von jedem selbständigen Gewerbetreibenden geführt werden durfte, und nur der Titel „Annungsmeister“ gesetzlich geschützt war, darf seit dem 1. Oktober 1901 den Meistertitel in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks nur der Handwerker führen, der die Meisterprüfung gemäß § 133 Gewerbe-Ordnung bestanden hat. Besondere Ausnahmen waren hierbei nur für ältere Handwerker vorgesehen, die bereits am 1. Oktober 1901 das Handwerk selbständig betrieben und damals das Recht zur Anleitung von Lehrlingen besaßen. Diese sind auch ohne Ablegung der Meisterprüfung zur Führung des Meistertitels berechtigt.

Neben der Aufklärung der Handwerker über die neuen Bestimmungen, insbesondere die Übergangsbestimmungen, hatten die Handwerkskammern die Vorbereitungsarbeiten für die Organisation des Meisterprüfungswezens zu erledigen. Einheitliche Meisterprüfungsordnungen für etwa 70 verschiedene Gewerbe wurden ausgearbeitet und mehr als 100 Meisterprüfungskommissionen, bestehend aus einem Vorsitzenden und je vier dem Hofe des Prüflings



angehörenden Besitzern, nach den Vorschlägen der Kammern von den Regierungspräsidenten bestellt. Vor diesen Prüfungskommissionen haben im Laufe von zweieinhalb Jahrzehnten mehrere Tausend Handwerker die Meisterprüfung bestanden. Einen Überblick über die Zahl der Prüflinge gibt folgende Aufstellung:

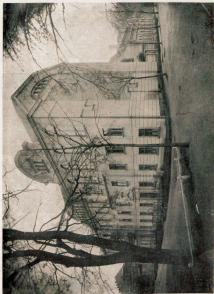
Jahr	Handwerkskammer zu Königsberg	Handwerkskammer zu Gumbinnen-Quedlinburg	Zusammen
1902	139	24	163 Handwerker
1903	134	61	215 "
1904	161	36	217 "
1905	122	62	184 "
1906	172	69	214 "
1907	172	87	259 "
1908	207	116	323 "
1909	239	125	364 "
1910	266	134	400 "
1911	353	213	566 "
1912	396	207	603 "
1913	383	231	619 "
1914	221	92	313 "
1915	45	—	45 "
1916	63	15	80 "
1917	109	7	116 "
1918	225	28	253 "
1919	933	536	1471 "
1923	—	—	1005 "

Die Zentralisation des Prüfungswezens hat den Erfolg gehabt, daß ebenso wie im Lehrlingswesen und im Gesellenprüfungsweisen die Verschiedenheiten in der Handhabung der Prüfung und in den Anforderungen an die Prüflinge beseitigt wurden. Für das gesamte Handwerk hat die Neuregelung auch andere wesentliche Vorteile gehabt. Breitere Kreise der Bevölkerung lernten in höherem Maße als bisher den Unterschied zwischen Meister und Nichtmeister würdigen. Die Handwerkskammern ergriffen ihrerseits auch alle Maßnahmen, um die unberechtigte Führung des Titels zu verhindern. Sobald ihnen bekannt wurde, daß ein Handwerker unbefugterweise den Meistertitel führte, veranlaßten ihn die Kammern, die weitere Führung des Titels zu unterlassen. In einigen wenigen Fällen mußte allerdings die gerichtliche Bestrafung herbeigeführt werden. Die Handwerkskammern traten auch wiederholt an die Behörden, insbesondere an die Landesämter, mit dem Ersuchen heran, bei Eintragungen und Veröffentlichungen jeder Art für die Verhütung unbilliger Benutzung des Titels Sorge zu tragen.

Trotz dieser unverkennbaren Vorteile bestrich die Neuregelung die Kreise des Handwerks nicht. Die Handwerkskammern haben daher von Anfang an mit aller Energie den Standpunkt vertreten, daß der bloße Schuß des Meistertitels auf die Dauer nicht ausreiche, daß vielmehr dieser Titel für den Handwerker erst dann wirklichen Wert haben könne, wenn mit diesem Titel auch wirtschaftliche Fortschritte verbunden sind. Das Handwerk forderte daher immer und wieder — und wurde in diesen Bestrebungen durch die Handwerkskammern lebhaft unterstützt — daß durch eine gesetzliche Neuregelung die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen, die bisher jedem Handwerker, der mindestens 24 Jahre alt war und die Gesellenprüfung bestanden hatte, zustand, von dem Besitz des Meistertitels abhängig gemacht würde. Erst nach langen vergeblichen Bemühungen der deutschen Handwerkskammern wurde dieses Ziel im Jahre 1908 durch das Gesetz über den sogenannten „kleinen Befähigungsnachweis“ erreicht. Durch besondere Übergangsbestimmungen wurde zur Vermeidung von Härten solchen Handwerkern, die am 1. Oktober 1908 Lehrlinge anleiten durften und in ihrem Handwerk tätig waren, die Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen ohne Ablegung der Meisterprüfung auf besonderen Antrag von den unteren Verwaltungsbehörden auch weiterhin zuerkannt. Wertvoll an dieser Bestimmung ist ferner, daß nunmehr jeder Handwerker, der Lehrlinge anleiten will, den Nachweis über den Besitz dieser Befugnis, sei es durch den Meisterbrief, sei es durch den Ausweis der unteren Verwaltungsbehörde, leicht erbringen kann. —

Um alte ehrenwürdige Meister zu ehren, entschlossen sich die Kammern zur Verleihung von Ehrenmeisterbriefen — aus Anlaß mehrjähriger Meisterjubiläen. Die Handwerkskammer zu Königsberg verteilte Ehrenmeisterbriefe anlässlich des 50jährigen Meisterjubiläums, die Handwerkskammer zu Gumbinnen anlässlich 25jähriger und 50jähriger Meisterjubiläen, sowie anlässlich 25jähriger Obermeisterjubiläen. Die Ehrenmeisterbriefe wurden den Jubilaren durch Vertreter der Handwerkskammer überreicht und haben in den Kreisen des Handwerks freudigen Anklang gefunden. Die Handwerkskammer für das östliche Preußen hat diese Einrichtung übernommen.

Neben der Erledigung der geschilderten Aufgaben wandten die Kammern in steigendem Maße ihre Aufmerksamkeit der kulturellen und wirtschaftlichen Förderung des Handwerkerstandes zu. In der



Stadtschule der Taubstummenanstalt für Seward in Nebraska



Erkenntnis, daß das Handwerk sich gegenüber der Industrie nur dann behaupten kann, wenn es Qualitätsware auf den Markt bringt und der Handwerker auch kaufmännisch geschult ist, gingen beide Kammern bereits im Jahre 1903 an die Einrichtung von sogenannten Meisterkursen, durch die die Handwerker in ihren kaufmännischen Kenntnissen und ihren handwerklichen Fertigkeiten weitergebildet und mit den technischen und wirtschaftlichen Neuerungen vertraut gemacht werden sollten.

Die Handwerkskammer zu Jüterburg errichtete auf Anregung und unter Leitung ihres verdienstvollen, leider zu früh verstorbenen Vorsitzenden, des Herrn Wagenbaumeisters Karsthub, im Jahre 1903 in Gumbinnen zu diesem Zwecke eine besondere Meisterschule. Der Unterricht fand bis zum Jahre 1904 in gemieteten Räumen, von da an in dem der Handwerkskammer von der Stadt Gumbinnen zur mietsfreien Benutzung auf 25 Jahre zur Verfügung gestellten Gebäude der ehemaligen höheren Töchterschule und seit dem Jahre 1907 in dem eigenen Gebäude in der Gartenstraße zu Gumbinnen statt (siehe die Abbildung). Die Meisterschule besteht heute noch. Sie ist mit modernen Lehrwerkstätten und Unterrichtsmitteln ausgestattet. Veranstalter der Schule war bis zu ihrer Auflösung Ende 1921 die Handwerkskammer zu Jüterburg-Gumbinnen. Auf Grund eines Beschlusses ihrer letzten Vollversammlung wurde die Meisterschule selbständig gemacht. Es wurde auf Grund eines Erlasses des Preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 27. Dezember 1921 eine Stiftung errichtet, die den Weiterbetrieb der Meisterkurse übernahm und den Namen „Gewerbeförderungsanstalt für Ostpreußen in Gumbinnen“ führt. Die Verwaltung der Anstalt ist einem Verwaltungsrat, der aus einem Vertreter des Provinzialverbandes, einem Vertreter der Stadtgemeinde Gumbinnen, einem vom Minister für Handel und Gewerbe zu benennenden Vertreter, einem Vertreter der Handwerkskammer für das östliche Preußen, vier Mitgliedern der Abteilung Gumbinnen der Handwerkskammer, einem Vertreter der Landwirtschaftskammer und dem Leiter der Anstalt besteht, übertragen.

Die bedeutendsten Veranstaltungen der Gewerbeförderungsanstalt sind die sogenannten „großen Meisterkurse“. Sie sollen im Wege sachlichen Unterrichts und praktischer Arbeit in den vorhandenen Werkstätten die Handwerker der verschiedensten Gewerbebezüge mit denjenigen Kenntnissen ausstatten, die sie für eine

den neuzeitlichen Anforderungen entsprechende Betriebsweise nötig haben. Die Teilnehmer der Kurse finden dort Gelegenheit, Spezialmaschinen, neue Arbeitsbehelfe, Maschinen, Modelle und Neuerungen im Gewerbe kennen zu lernen und praktisch zu erproben, sowie sich im fachgewerblichen Zeichnen und in der Materialienkunde größere Kenntnisse anzueignen. Die Kurse belehren ferner über eine zuverlässige Kostenberechnung, eine übersichtliche Buchführung, die Wechsellehre und Gesetzeskunde (Gewerberecht, Genossenschaftswesen, Sozialversicherung, Arbeitsrecht, Steuerwesen usw.). Endlich soll bei den Meisterkursen auch die Grundlage zur Auffaltung einer kunstgewerblichen Betätigung gelegt werden. Die großen Meisterkurse erstrecken sich auf die Gewerbezweige der Maler, Schnitzer, Schneiderinnen, Schuhmacher, Stellmacher, Tischler, Schmiede, Schlosser, Maschinenbauer, Elektrikinstallateure und Töpfer. Die Zeitdauer eines Kursus beträgt in der Regel acht Wochen.

In den Jahren 1903 bis 1934 sind insgesamt 193 große Meisterkurse mit 1820 Teilnehmern abgehalten worden. Während der Kriegsjahre mußten die Kurse eingestellt werden. Einen Überblick über die Zahl der Kurse, die Beteiligung, sowie den Anteil der einzelnen Gewerbe geben folgende Übersichten:

I. Gesamtzahl der großen Meisterkurse nebst Teilnehmern, nach Jahrgängen geordnet.

Jahr	Zahl der Kurse	Zahl der Teilnehmer		Gesamt
		Lehr- meister	Besellen	
1903	4	15	14	29
1904	10	29	47	76
1905	7	27	28	55
1906	9	42	56	98
1907	11	52	49	101
1908	9	27	50	77
1909	13	25	64	89
1910	11	66	41	107
1911	12	54	50	104
1912	13	56	53	109
1913	11	45	43	88
1914	4	18	15	33
1918	4	28	18	46
1919	11	75	73	148
1920	11	78	70	148
1921	12	83	68	151
1922	12	66	54	120
1923	14	69	24	93
1924	15	92	74	166
	193	829	691	1520

## II. Verteilung der Kurse auf die einzelnen Gewerbe.

	Zahl der Kurse	Zahl der Teilnehmer
Schuhmacher . . . . .	29	179
Schneider und Schneiderinnen . .	47	464
Maler . . . . .	19	217
Tischler . . . . .	30	238
Schmiede . . . . .	31	429
Stellmacher . . . . .	19	170
Klempner . . . . .	4	34
Kunstglaser . . . . .	7	24
Töpfer . . . . .	1	5
Electro-Installateure . . . . .	4	40
Maschinenbauer . . . . .	2	20
Zusammen:	193	1820

Außerdem wurde im Jahre 1924 versuchsweise ein Fortbildungskursus (nicht Meisterkursus) für Bauhandwerker mit neun Teilnehmern und in den Jahren 1907 bis 1910 sieben Ausbildungskurse für Fortbildungsschullehrer unter Zugrundelegung der Lehrpläne für Tischler, Stellmacher und Schmiede abgehalten, an denen 54 Lehrer teilnahmen. Im Januar 1920 fand ein Buchführungs- und Kalkulationskursus statt, an dem sich dreizehn Fortbildungsschullehrer beteiligten.

Um den Kursteilnehmern die Kosten für den Aufenthalt in Gumbinnen zu verbilligen, hat die Gewerbeförderungsanstalt ein Heim geschaffen, in welchem die Kursteilnehmer gute und billige Unterkunft und Verpflegung finden. In diesem Heim können 80 Personen untergebracht werden.

Im Jahre 1918 wurden auf Veranlassung des Ministers für Handel und Gewerbe in der Gewerbeförderungsanstalt Lehrwerkstätten für Schmiede, Schlosser, Maschinenbauer, Tischler und Stellmacher eingerichtet. In diesen Lehrgängen wurden schulentlassene Knaben auf die Dauer eines Jahres praktisch und theoretisch unterrichtet, bevor sie einem Handwerksmeister zur Vollenbung der Lehrzeit überwiesen wurden. Die Beteiligung an diesen Lehrgängen war gut; leider mußten sie infolge der Geldentwertung im Oktober 1923 eingestellt werden.

Neben diesen Veranstaltungen war die Meisterschule bestrebt, auch den Handwerkern in der Provinz die Möglichkeit der Weiterbildung

bung zu geben und hat Kurse zur Vorbereitung auf die theoretische Meisterprüfung und zur allgemeinen Fortbildung der Handwerker, sogenannte kleine Meisterkurse, abgehalten. Von 1906 bis einschließlich 1924 sind in 23 Städten, und zwar in Angerburg, Arns, Biella, Dorckmen, Golbap, Gumbinnen, Heinrichswalde, Kaufmen, Depdetrag, Insterburg, Johannisburg, Lasbehen, Lössen, Lpd, Manggrabowa, Nemel, Nikolaisen, Pöllallen, Rhein, Sensburg, Stallupönen, Spdtkuhnen und Tiffit, 92 solcher Wanderkurse mit 3010 Teilnehmern veranstaltet worden. Von den Teilnehmern gehörten 55 Prozent dem selbständigen Handwerkerstande an, etwa 40 Prozent waren Gesellen und 5 Prozent entfielen auf Angehörige (Frauen und Töchter) von Handwerkern. Der Unterricht erstreckt sich auf Buch- und Rechnungsführung, Kalkulation, Buchrechnen, Gesetzeskunde, Genossenschaftswesen, Reichs- und Staatsverfassung u. a. Bei einzelnen Kursen konnte der theoretische Unterricht durch Fachzeichnen und Materialkunde ergänzt werden.

An der Aufbringung der Kosten haben sich Staat, Handwerkskammer, Provinz, Landwirtschaftskammer, die Stadt Gumbinnen und verschiedene Kreisverwaltungen beteiligt. In der Zeit der Geldentwertung Oktober 1923 mußte die Gewerbebeförderungsanstalt, da die an der Aufbringung der Mittel beteiligten Körperschaften nicht mehr in dem erforderlichen Umfange Zuschüsse zu leisten imstande waren, ihre Tätigkeit erheblich einschränken. Die Lehrlingschule und die Meisterkurse für das Metall- und Holzgewerbe wurden vollkommen stillgelegt und das Werkstättengebäude verpachtet. Seit September 1924 hat die Gewerbebeförderungsanstalt ihre Tätigkeit in vollem Umfange wieder aufgenommen. —

Auch die Königsberger Kammer war vom Jahre 1903 ab lebhaft bemüht, die Weiterbildung der Handwerker zu fördern. Von der Errichtung einer eigenen Meisterschule in ähnlicher Form wie in Gumbinnen hat man in Königsberg abgesehen, da hier bereits bewährte Schulen, wie z. B. die staatliche Baugewerkschule und die Kunst- und Gewerkschule bestanden, die zahlreichen jungen Handwerkern Gelegenheit zu sachlicher Weiterbildung boten. Die Handwerkskammer in Königsberg hat aber in Königsberg und anderen Städten ihres Bezirks eine ganze Reihe von praktischen und theoretischen Kursen für die verschiedensten gewerblichen Berufe veranstaltet, die von tüchtigen Fachlehrern geleitet wurden und sich sämtlich reger Teilnahme erfreuen durften.



Sogenannte „theoretische Meisterkurse“ über Buchführung, Kalkulation, Handwerker- und soziale Gesetzgebung, Genossenschaftswesen, Wechselrecht, Mahnverfahren u. a. haben in Königsberg, Braunsberg, Hirschhausen, Guttstadt, Rastenburg, Reidenburg, Allenstein, Barten, Wilschowitz, Mohrungen und anderen Städten stattgefunden. Den Anträgen auf Veranstaltung derartiger Kurse wurde entsprochen, sobald eine ausreichende Teilnehmerzahl (15 bis 20) gesichert war und die in Frage kommende Stadtgemeinde die nötigen Unterrichtsräume kostenfrei zur Verfügung stellte. Das ist von den einzelnen Kommunalverwaltungen dankenswerterweise fast immer geschehen. Erhöht wurde die Verbreitung der Kurse eine Zeitlang durch Buchführungskurse, die von privaten Unternehmungen, die außerhalb der Provinz ihren Sitz hatten, abgehalten wurden, dem Handwerker aber bei weitem nicht den gleichen Nutzen wie die Kurse der Kammer bieten konnten und meist erheblich teurer waren, so daß sich auf Antrag der Handwerkskammer die Regierungspräsidenten im Jahre 1908 zum Erlass eines Verbotes derartiger Kurse veranlaßt sahen. Trotz dieser Schwierigkeiten haben die Kurse der Handwerkskammer außerordentlich gute Erfolge gebracht und konnten in immer größerer Zahl veranstaltet werden. Der Krieg machte auch hier die Weiterführung der Kurse unmöglich. Nach seiner Beendigung sind jedoch die Kurse wieder aufgenommen worden.

Einen Überblick über die Zahl der Kurse und die Beteiligung gibt folgende Zusammenstellung:

1. von der Handwerkskammer zu Königsberg veranstaltete Kurse:

1902	4	114
1903	16	289
1904	10	182
1905	8	183
1906	7	147
1907	6	151
1908	3	89
1909	2	74
1910	6	166
1911	5	133
1912	14	376
<b>Uebersrag</b>	<b>81</b>	<b>1904</b>

	<b>Uebertrag</b>	<b>81</b>	<b>1904</b>
1913	. . . . .	9	227
1914	. . . . .	—	—
1915	. . . . .	—	—
1916	. . . . .	1	30
1917	. . . . .	1	23
1918	. . . . .	—	—
1919	. . . . .	7	234
1920	. . . . .	5	113
1921	. . . . .	9	258
<b>Zusammen:</b>		<b>113</b>	<b>2789</b>

2. von der Handwerkskammer für das östliche Preußen veranstaltete Kurse.\*)

Jahr	Abteilung Königsberg		Abteilung Allenstein		Abteilung Gibing		Zusammen	
	Kurse	Teiln.	Kurse	Teiln.	Kurse	Teiln.	Kurse	Teiln.
1922	2	45	4	85	—	—	6	140
1923	2	57	3	74	—	—	5	131
1924	2	40	—	—	4	99	6	139
zusammen							17	410

Obenjo wie die theoretischen Meisterkurse haben die von der Handwerkskammer zu Königsberg veranstalteten Fachkurse reichen Segen gestiftet. Sie wurden nach Bedürfnis für die verschiedensten Gewerbe abgehalten. Erwähnt seien hier wegen ihrer besonderen Bedeutung zwei Fachkurse für Installateure in Allenstein und Braunsberg im Jahre 1907 und 1908. Der Kursus in Allenstein fand in den Monaten Mai bis August des Jahres 1907 statt. Die Stadt hatte dort ein Elektrizitätswerk errichtet. Da die in Frage kommenden Handwerker mit der Elektroinstallation nicht vertraut waren, bestand die Gefahr, daß alle elektrotechnischen Arbeiten, die naturgemäß gerade im Anfang besonders umfangreich waren, dem Handwerk entzogen und ausschließlich durch große Werke der Elektroindustrie ausgeführt werden würden. Eine Ausbildung der Handwerker in der Elektroinstallation war daher unbedingt notwendig. Die Handwerkskammer hat aus diesen Gründen die recht erheblichen Ankosten nicht gescheut, um den Wünschen der beteiligten Handwerker-

\*) Ausschließlich der bereits auf Seite 38 erwähnten Kurse der Gewerbe-  
Heberungsbarkeit zu Gumbinnen.

freie entsprechend einen Elektroinstallationskursus in Allenstein zu veranstalten. Der im Auftrage der Kammer von einem auf diesem Gebiete bewanderten Ingenieur geleitete Kursus hat insofern einen außerordentlich günstigen Erfolg gehabt, als die Stadt Allenstein denjenigen Handwerkern, die regelmäßig an dem Kursus teilgenommen hatten, die Erlaubnis zur Ausführung der Elektroinstallationsarbeiten erteilte und diese Kursteilnehmer in der Folgezeit umfangreiche private Aufträge erhielten. Ähnlich lagen die Dinge bei dem im Jahre 1909 veranstalteten Gas- und Wasserinstallationskursus in Braunsberg. Die Stadt richtete damals ihre Kanalisation ein, und kaum einer der am Orte anässigen Handwerker war in der Lage, die erforderlichen Hausinstallationsarbeiten auszuführen. Auch hier wurde sofort von der Handwerkskammer unter Leitung eines Sachmannes der städtischen Werke in Königsberg ein Fachkursus veranstaltet, der ebenso wie der Allensteiner Kursus von gutem Erfolge begleitet war. Einen Überblick über die von der Handwerkskammer veranstalteten Fachkurse gibt folgende Aufstellung:

Fachkurse der Handwerkskammer zu Königsberg:

Jahr	Art der Kurse	Ort	anzahl Teiln.
1903	Fachtheoretischer Kursus für Maurer und Zimmerer	Königsberg	30
1904	Zusammenbaukursus für Herren- schneider	"	24
1905	do.	"	18
"	Fachkursus für Tischler im Weizen, Nattieren und Pölkern	"	16
1906	Zusammenbaukursus für Herren- schneider	Alenstein	18
"	do.	Königsberg	14
"	Zusammenbaukursus für Damen- schneider	"	11
"	Baugkursus für Tischler	"	7
"	do.	Alenstein	11
"	do.	Heßenberg	12
1907	Fachkursus für Elektroinstallateure	Alenstein	14
"	Fachkursus für Stillemacher	"	9
"	Fachkursus für Schuhmacher	Königsberg	10
1908	Zusammenbaukursus für Herren- schneider	"	16
"	Fachkursus für Buchbinder	"	12
1909	Zusammenbaukursus für Herren- schneider	"	23
"	Eisenblechbaukursus für Maurer	"	20
		Übertrag	267

Jahr	Nr. der Kurse	Ort	Zahl d. Teilnehmer
		Übertrag	267
1909	Fachkurs für Installation (Reinigung)	Braunsberg	10
1910	Zuschneidkurs für Damenschneider	Königsberg	14
1911	"    "    "    "    "    "	"	10
"	"    "    "    "    "    "	"	23
1912	"    "    "    "    "    "	"	9
"	Zuschneidkurs für Herrenschneider	"	13
1913	"    "    "    "    "    "	"	15
"	Zuschneidkurs für Damenschneider	Sülzberg	17
1914	Zuschneidkurs für Herrenschneider	Königsberg	17
1915	"    "    "    "    "    "	"	—
1916	"    "    "    "    "    "	Königsberg	21
1917	"    "    "    "    "    "	"	28
1918	"    "    "    "    "    "	"	21
"	"    "    "    "    "    "	"	16
"	Zuschneidkurs für Damenschneider	"	21
1919	Zuschneidkurs für Herrenschneider	"	40
"	"    "    "    "    "    "	"	19
"	Fachkurs für Schuhmacher	"	22
"	"    "    "    "    "    "	"	21
1920	Zuschneidkurs für Herrenschneider	"	22
"	"    "    "    "    "    "	"	20
1921	"    "    "    "    "    "	"	17
"	"    "    "    "    "    "	"	26
"	Fachkurs für Schuhmacher	"	15
"	"    "    "    "    "    "	"	14
1922	Zuschneidkurs für Herrenschneider	Allenstein	17

Zusammen 43 Fachkurse mit 725 Teiln.

**Fachkurse der Handwerkskammer für das östliche Preußen.**

Jahr	Nr. der Kurse	Ort	Zahl d. Teilnehmer	
1922	Zuschneidkurs	Allenstein	20	veranstaltet v. d. Abteilung Allenstein
"	"    "    "    "    "    "	Ostpre	22	"    "    "    "    "    "
"	Fachkurs für Tischler	Allenstein	26	"    "    "    "    "    "
1923	Zuschneidkurs für Damenschneider	Königsberg	8	veranstaltet v. d. Abteilung Königsberg
"	Zuschneidkurs für Herrenschneider	"	19	"    "    "    "    "    "

Zusammen 6 Fachkurse mit 13 Teilnehmern

Der Besuch der Fachkurse und Fachschulen war aber denjenigen Handwerkern, an deren Wohnsitz keine derartigen Fachkurse stattfanden, sehr oft nicht möglich, weil sie die entstehenden Unkosten nicht in voller Höhe tragen konnten. Die Handwerkskammern haben daher strebsamen Meistern und Gesellen durch die Gewährung von Beihilfen die Teilnahme an Kursen zu ermöglichen gesucht.

Abgesehen hiervon ging die Königsberger Kammer nach längeren Vorbereitungen, die auf wiederholte Anregungen ihres ersten Vorsitzenden, des Maurermeisters F. Wurm-Bartenstein, zurückzuführen waren, dazu über, durch Einrichtung einer ständigen Maschinenausstellung in Königsberg den ostpreussischen Handwerkern die Kenntnis neuzeitlicher Maschinen, Werkzeuge und Apparate nutzbar zu machen. Der Plan des ersten Kammervorsitzenden, in einem eigenen Handwerkskammergebäude nach dem Vorbilde von Danabrid und Dortmund eine vorbildliche ständige Maschinenausstellung zu schaffen, in welcher die Maschinen und Apparate den Handwerkern kostenfrei im Betriebe vorgeführt werden sollten, und durch deren Leitung ihnen kostenlos Rat und Auskunft über zweckmäßige und neuzeitliche Einrichtung der Werkstätten zuteil werden sollte, ist leider in seiner großzügigen Form nicht zur Durchführung gelangt und an der ablehnenden Haltung der Mehrheit der Vollversammlung gescheitert. Sein Nachfolger im Amte des Kammervorsitzenden, Tischlerbetriebsmeister E. Ritsch-Königsberg, konnte diesen Plan mit Zustimmung der Vollversammlung lediglich in unzureichenden Mietsräumen des Hauses Kaiserstraße 48 zur Durchführung bringen. Immerhin ist es möglich gewesen, dort fünf Jahre hindurch eine ständige Maschinenausstellung für das Handwerk zu unterhalten, in der vollständig eingerichtete Musterwerkstätten für Böder und Konditoren, Friseur, Fleischer, Klempner, Schneide, Schuhmacher und Tischler sowie neuzeitliche Motoren, Hilfsmaschinen, Werkzeuge und Geräte, auch für andere Handwerkszweige gezeigt, praktisch vorgeführt und erläutert wurden, sowie technische Neubeiten, Erfindungen und die neuesten Schutzvorrichtungen ausgestellt wurden. Die Anlieferung und Aufstellung, Demontage und Abtransport geschahen auf Kosten und Gefahr der Aussteller. Platzmiete wurde nicht erhoben. Die Kosten für die Betriebskraft, sowie die Versicherung gegen Feuergefahr und Diebstahl übernahm die Handwerkskammer. Die Ausstellung wurde auch anfänglich von einer ganzen Reihe bedeutender Werte besücht, so daß sie eine reichhaltige

Überficht bot. Auch die Handwerker zeigten lebhaftes Interesse für die Ausstellung. Nach einigen Jahren ließ jedoch der Besuch mehr und mehr nach. Zudem trat bei den ausstellenden Firmen eine gewisse Ausstellungsmüdigkeit ein, da sie bei dem beschränkten Abnehmerkreis in Ostpreußen nicht den von der Beteiligung an der Ausstellung erhofften Erfolg hatten. Die Handwerkskammer glaubte daher, die Ausgaben, die durchschnittlich jährlich 7000 Mark betragen, nicht mehr rechtfertigen zu können und sah sich im Jahre 1909 genötigt, die ständige Maschinenausstellung, die dem Handwerk, wenn das Interesse ein größeres gewesen wäre, noch wertvolle Dienste hätte leisten können, aufzulösen. Es ist außerordentlich zu bedauern, daß es zur Auflösung dieser Ausstellung kam. Ihre Wiedereinrichtung ist bisher nicht möglich gewesen und dürfte auch in absehbarer Zeit kaum in Frage kommen. Immerhin darf festgestellt werden, daß die Ausstellung während der Dauer ihres Bestehens zahlreichen Handwerkern Ostpreußens wertvolle Winke und Anregungen in bezug auf die neuzeitliche und zweckmäßige Einrichtung ihrer Werkstätte gegeben und die Anwendung neuzeitlicher Kleingewerblicher Maschinen und Apparate wesentlich gefördert hat.

Seit 1921 sucht das Meßamt in Königsberg, dessen Verwaltungsrat auch die Handwerkskammer angehört, durch die von ihm errichtete technische Messe, in der jetzt auch zahlreiche Kleingewerbliche Maschinen und Apparate zur Ausstellung gelangen, die entstandene Lücke auszufüllen. Im Interesse des Handwerks ist der Ausbau dieser Abteilung, für die das Meßamt nunmehr einen mehrstöckigen massiven Bau errichtet, der in Kürze fertiggestellt sein wird, sehr zu begrüßen.

Die Vermittlung der Kenntnisse des Maschinenwesens ist nicht der einzige Zweck, den Ausstellungen für Handwerker haben können. Die Ausstellungen geben vielmehr auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit über die Bedeutung des Handwerks aufzuklären. Die Handwerkskammern haben daher zahlreiche Ausstellungen, die in größeren Städten Ostpreußens stattgefunden haben, zu unterstützen gesucht oder sogar selbst solche Ausstellungen in die Wege geleitet. Sie haben außerdem für besonders hervorragende gewerbliche Leistungen Medaillen verliehen. Von diesen Ausstellungen seien genannt: die Malerfachausstellung in Königsberg 1904, die Gewerbeausstellung in Tilsit 1905, die allgemeine Nahrungs- und Genussmittelausstellung in Königsberg 1906, die Fachausstellung für das Fleischergewerbe in Königsberg 1906, die Gewerbeausstellung in Heiligenbeil 1908, in

Allenstein 1910 und in Bischofsberg 1911 sowie die ostpreussische Industrieausstellung in Posen im Jahre 1911.

Ferner fand im Frühjahr 1912 in Allenstein eine Ausstellung von Innungsaltertümern statt, zu der die Königsberger Handwerkskammer auf Anregung des dortigen Magistrats aufgerufen hatte. An dieser Ausstellung beteiligten sich 31 Innungen aus den zum Regierungsbezirk Allenstein gehörigen südlichen Teilen des Kammerbezirks. Da die Ausstellung nicht nur das besondere Interesse aller Kreise des Handwerks erweckt, sondern auch die Aufmerksamkeit der übrigen Bevölkerung auf sich gelenkt hatte, veranstaltete die Handwerkskammer zu Königsberg im Jahre 1913, dem Jahre der Jahrhundertfeier zur Erinnerung an die Freiheitskriege, eine zweite erheblich umfangreichere Ausstellung von Innungsaltertümern in der Kunsthalle zu Königsberg. Daran beteiligten sich 80 Innungen, sowie die Magistrate zu Königsberg und Tilsit, das Preussiamuseum, das Kunstgewerbemuseum, die Kupferstichsammlung der Albertus-Universität, das Ermländische Museum in Braunsberg, der Kunstgewerbeverein in Königsberg und verschiedene Privatpersonen. Die Ausstellung war außerordentlich reichhaltig. Sie zeigte Truhen, Innungsläden, Innungslabnen, Kannen, Trinkbecher, Siegel, Silber und Urkunden, die zum großen Teil noch aus der ältesten Zeit der Besiedlung Ostpreußens stammten. Die Ausstellung blieb 14 Tage lang geöffnet und wurde nicht nur von Handwerkern und Innungen, sondern insbesondere auch von Volksschulen und verschiedenen Klassen der höheren Lehranstalten unter Führung der Lehrer besucht. Allseitig wurde anerkannt, daß hier eine solche Fülle von Material aus der Geschichte des ostpreussischen Handwerks, die weiteren Kreisen bisher unbekannt geblieben war, an das Licht gebracht und gesammelt war, wie sie in diesem Umfange kaum ein zweites Mal der Öffentlichkeit geboten worden ist.

Von großer kultureller Bedeutung war die im Jahre 1922 auf Anregung des Ostpreussischen Schulvereins in der Kunsthalle zu Königsberg veranstaltete „Wanderausstellung Ostpreußen 1922“, die dem Volkswar einen Überblick über Ostpreußen und seine Bevölkerung, sowie seine Wirtschaft geben sollte. Die Handwerkskammer für das östliche Preußen und die Gewerbeförderungsanstalt in Gumbinnen waren an dieser Ausstellung mit zahlreichen graphischen Darstellungen, Druckwerken, Zeichnungen und Urkunden beteiligt, um den Wert und die wirtschaftliche Bedeutung des Handwerks innerhalb

der ostpreussischen Wirtschaft, sowie seine Entwicklung zu zeigen. Durch Ausstellung von hochwertigem Handwerkszeugnissen suchten sie ferner einen Überblick über die Leistungsfähigkeit des ostpreussischen Handwerks zu geben. Leider blieb die Ausstellung infolge der zunehmenden Inflation auf Ostpreußen beschränkt und konnte nicht der ursprünglichen Absicht entsprechend in die großen Städte des Reiches überführt werden. —

Zu den Aufgaben der Handwerkskammern gehört auch die Förderung des Genossenschaftswesens. Obwohl der Zusammenschluß zu Genossenschaften als ein wirksames Mittel, die wirtschaftliche Lage des Handwerks zu heben, betrachtet werden muß, war das Genossenschaftswesen im Handwerk Ostpreußens zur Zeit der Errichtung der Handwerkskammern noch vollkommen unentwickelt. Die Zahl der gewerblichen Genossenschaften stand hinter deren Zahl in den übrigen Teilen des Reiches weit zurück. Vorshuf- und Kreditvereine nach Schulze-Delitzschem System waren zwar vorhanden, und ihre Einrichtungen kamen auch dem Handwerk zugute. In Allenstein und Braunsberg bestanden daneben Innungskreditkassen, die sich trotz großer Schwierigkeiten, die ihnen entgegenstanden, günstig zu entwickeln schienen. Ein- und Verkaufsgenossenschaften waren dagegen mit wenigen Ausnahmen nicht vorhanden. Der Errichtung neuer Genossenschaften stellten sich erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Die Handwerker hielten sich vielfach aus Neid und Mißgunst, oft auch aus der gänzlich unbegründeten Furcht vor der Konkurrenz der Kollegen von allen Genossenschaftsbestrebungen fern. Die Handwerkskammern haben gleichwohl immer und immer wieder durch ausflärende Vorträge an den verschiedensten Orten der Provinz und durch Abhandlungen in den Kammerblättern über Aufgaben, Bedeutung und Ziele des Genossenschaftswesens den genossenschaftlichen Gedanken in den Kreisen des ostpreussischen Handwerks zu wecken gesucht. Insbesondere wurden auf ihre Veranlassung auch in Fortbildungsschulen und in Meistertkursen genossenschaftliche Fragen behandelt. Die Vertreter der Kammern haben im übrigen nichts unversucht gelassen, um ihre Kenntnisse auf genossenschaftlichem Gebiete zu erweitern und die Erfahrungen, die an anderen Orten gemacht wurden, dem ostpreussischen Genossenschaftswesen zu nütze zu machen. Sie haben daher das Genossenschaftswesen dauernd beobachtet und auch regelmäßig an Instruktionstagen und Tagungen des im Jahre 1901 gegründeten „Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften“ zu Berlin, sowie des nach dessen Verfallung



mit dem „Allgemeinen Verbands der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ im Jahre 1919 gegründeten „Deutschen Genossenschaftsverbandes“, denen die Kammern auch als Mitglied angehörten, teilgenommen. Gleichwohl war der Erfolg der genossenschaftlichen Bestrebungen der Handwerkskammern vor dem Kriege äußerst gering. Nur wenige neue Handwerker-genossenschaften sind entstanden. Erst während des Krieges erlebte das Genossenschaftswesen infolge der Schwierigkeiten, die bei der Rohstoffbeschaffung und der Übernahme von Heereslieferungen entstanden, einen Aufschwung. An den meisten Stellen haben die Genossenschaften in Ostpreußen auch gute Erfolge gezeigt. Daß auch der genossenschaftliche Gedanke mehr als bisher Fuß faßte, bewiesen ferner Zusammenschlüsse der Handwerker, die auf Grund freier, oft mündlicher Vereinbarung zustande kamen und den gemeinsamen Einkauf von Rohstoffen zum Ziele hatten. Auf diese Weise pflegten z. B. Schmiede ihre Kohlen und Bäcker ihre Hefe an manchen Stellen zu beziehen. Diese letzten Zusammenschlüsse haben ebenfalls meist gute Erfolge gehabt. Trotzdem hat die große Masse der ostpreußischen Handwerker die Bedeutung des Genossenschaftswesens für den Handwerkerstand nicht erkannt. Das Ziel ist daher, obwohl ein Fortwärtsschreiten der Genossenschaftsbewegung festzustellen ist, noch nicht erreicht. Die Beratung und Revision dieser Genossenschaften übernahm während des Krieges neben dem Nordostdeutschen Genossenschaftsverbande zur Vermeidung von Reibungen innerhalb der Genossenschaftsverbände vorübergehend der auf neutraler Basis von Vertretern der ostpreußischen gewerblichen und landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände und Vertretern der Handwerkskammern gebildete „Kriegsverband ostpreußischer Genossenschaften“.

Die Handwerkskammern beschränkten sich aber nicht auf die ideale Verbreitung und Förderung des Genossenschaftsgedankens, sondern haben auch die Genossenschaften soweit als irgend möglich durch Vermittlung behördlicher Aufträge unterstützt. Sie haben ferner darauf hingewirkt, daß die Militärbehörden, wenn die Bildung von Genossenschaften nicht durchführbar oder nicht rasam erschien, die Annahmen in größerem Umfange an den Heereslieferungen beteiligten. In den ersten Jahren des Krieges haben die Vorsitzenden und geschäftsführenden Beamten der Handwerkskammern die persönliche Verantwortung für die ordnungsmäßige und fristmäßige Erledigung der den Genossenschaften übertragenen Aufträge und Lieferungen übernehmen müssen,

ba den Kammern als solchen die eigene wirtschaftliche Betätigung nach einem Erlaß des Preussischen Handelsministers vom 5. Juni 1915 unterlagt war. Später haben die für diese Zwecke errichteten Wirtschaftsstellen des Handwerks, das Handwerkslieferungsamt in Königsberg und das Verbindungsamtsfür den Handwerkskammerbezirk Gumbinnen, die ihrerseits der in Berlin errichteten Zentralwirtschaftsstelle für das Handwerk, der Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen G. m. b. H., angeschlossen waren, die weitere Vermittlung solcher Aufträge und die Verantwortung für deren Ausführung übernommen.

Für die gebührende Berücksichtigung des ostpreussischen Handwerks bei dem Wiederaufbau der von den Russen zerstörten Ortschaften der Provinz sorgte die von den vereinigten Ostpreussischen Handwerkskammern im Frühjahr 1915 errichtete Verbindungsstelle der Handwerkskammern für den Wiederaufbau Ostpreußens in Königsberg. Dieser lag außerdem die Unterstützung der Handwerker bei Erlangung der Bauerlaubnis und die technische Beratung bei der Preisberechnung, sowie die Vereinstellung von Zeichnungen und Entwürfen und die Versorgung der Handwerker mit Handwerkszeug und Geräten ob. Als nach dem Kriege die übrigen ostpreussischen Handwerkskammern ihre Mitwirkung an der Aufrechterhaltung dieser Stelle zurückzogen, weil den Handwerkern ihrer Bezirke Aussichten auf namhafte Beteiligung an den Wiederaufbauarbeiten Ostpreußens nicht geboten werden konnten, hat die Handwerkskammer zu Königsberg für ihren Bezirk eine besondere technische Beratungs- und Wirtschaftsstelle eingerichtet, die auch von der einheitlichen Handwerkskammer für das östliche Preußen übernommen worden ist.

Ersucht sei hierbei noch, daß die Versorgung des Handwerks mit Betriebsmaterial, wie Kohlen, Petroleum, Benzin, Benzol, Sand, Leber, Lein, Nähgarn, Gips, Terpentin, Blei, Zinkblech und Weißblech, die Tätigkeit oder Mitwirkung der Handwerkskammern während der Kriegszeit in umfangreichem Maße in Anspruch nahm.

Nach dem Kriege hatte die technische Beratungsstelle die Aufgabe, die mehr und mehr in den Vordergrund tretende gutschliche Tätigkeit der Handwerkskammer auf technischem und wirtschaftlichem Gebiete zu übernehmen. Dazu gehört insbesondere die Prüfung und Beurteilung der Angemessenheit von Preisforderungen für handwerksmäßige Arbeiten und Lieferungen bei Streitigkeiten über Forde-

tungen der Handwerker an Behörden, Gerichte und private Auftraggeber, ferner die Prüfung und Begutachtung von Submissionsangeboten, insbesondere hinsichtlich der Materialpreise, der Löhne und der allgemeinen Geschäftsunkosten, und die Unterstützung der Handwerker in der Kalkulation. Diese Beratungsstelle ist für die Handwerkskammer unentbehrlich geworden, weil ohne ihre Mitwirkung die Kammer nicht in der Lage wäre, die zahlreichen Anfragen über technische und wirtschaftliche Fragen zu beantworten und die von ihr geforderten Gutachten zu erstatten. Die technische Beratungsstelle hat wegen ihrer sachlichen und zuverlässigen Bearbeitung der ihr gestellten Aufgaben, nicht nur die weitgehendste Anerkennung bei allen Behörden gefunden, sondern sich nach und nach auch immer mehr das Vertrauen der um Rat fragenden und bei ihr Hilfe und Unterstützung suchenden Handwerker erworben; denn sie ist über den jeweiligen Stand der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und der Materialpreise in den einzelnen Handwerkszweigen laufend unterrichtet und bedient sich ständig der vertrauensvollen Mitarbeit geeigneter Sachverständiger. —

Die Auswahl solcher Sachverständiger war erleichtert dadurch, daß die Handwerkskammer zu Königsberg bereits seit dem Jahre 1910 besondere öffentliche gewerbliche Sachverständige bestellt und Vorschriften, aus denen die ihnen übertragenen Rechte und Pflichten zu ersehen sind, erlassen hatte. Nach diesen Vorschriften besteht die Aufgabe der Sachverständigen darin, daß sie auf directes Ersuchen der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen oder der Handwerkskammer bei Rechtsstreitigkeiten, die das Handwerk betreffen, unparteiische Gutachten abzugeben haben. Die Handwerkskammer zu Insterburg-Gumbinnen hatte von einer besonderen Bestellung von Sachverständigen abgesehen und benannte auf Anfrage von Fall zu Fall geeignete Sachverständige. Die Vorschriften der Königsberger Kammer sind von der Handwerkskammer für das östliche Preußen mit geringen Änderungen übernommen und noch heute in Geltung. —

Aufträge auf Arbeiten und Lieferungen für die Behörden des Reiches, des Staates und der Gemeinden in möglichst großem Umfange dem Handwerk zu übertragen, erscheint aus allgemeinen politischen und aus wirtschaftspolitischen Gründen notwendig. Denn ein gesunder, steuerkräftiger, selbständiger Handwerkerstand als Mittelglied zwischen der Großindustrie auf der einen und der Arbeiterschaft auf der andern Seite ist von jeher die beste Stütze des Staatsorganismus

gewesen. Der gewaltige Krieg 1914—1918 hat bewiesen, daß es äußerst zweckmäßig gewesen wäre, das Handwerk schon in Friedenszeiten rechtzeitig an die Übernahme von öffentlichen Aufträgen und Lieferungen zu gewöhnen. Bedauerlicherweise wird aber vielfach auch nach dem Kriege trotz dieser Erfahrungen selbst dem gewerkschaftlich organisierten Handwerk keine ausreichende Gelegenheit hierzu geboten. Die Art der Vergabe von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen ist wie vor dem Kriege eine äußerst verwickelte, obwohl die Handwerkskammern sich seit ihrer Errichtung andauernd bemühen, eine allgemeine Verbesserung und möglichst einheitliche Regelung des Submissionswesens zu erzielen. Immerhin sind im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte erfreuliche Fortschritte auf dem Gebiete des Verbindungswesens zu verzeichnen. Der deutsche Handwerks- und Gewerbelammetag hat nach umfangreichen Vorarbeiten, Umfragen und Besprechungen, an denen auch die ostpreussischen Kammern beteiligt waren, eingehende Vorschläge für eine Neuregelung der Vergabe öffentlicher Arbeiten ausgearbeitet und den maßgebenden Behörden des Reiches und der Bundesstaaten, sowie den Parlamenten unterbreitet. In Preußen wurden daraufhin durch Erlass des Ministers der öffentlichen Arbeiten betr. das Verbindungswesen vom 23. Dezember 1905 neue „Allgemeine Bestimmungen betr. die Vergabe von Leistungen und Lieferungen“ herausgegeben, die durch einen Erlass vom 4. September 1912 noch weiter ergänzt wurden. Der erstgenannte Erlass verpflichtet u. a. die Behörden, die Ausschreibung in allen wesentlichen Beziehungen genau zu bezeichnen, angemessene Lieferfristen festzusetzen und die Arbeiten möglichst zerlegt zu zerlegen, daß auch kleineren Gewerbetreibenden und Handwerkern eine Betätigung daran möglich ist. Der zweite Erlass unterstreicht die Grundsätze des ersten noch einmal und betont u. a. ausdrücklich, daß der Zuschlag nicht ohne weiteres auf das niedrigste Angebot zu erteilen ist, daß die Behörden vielmehr berücksichtigen sollen, daß einer tüchtigen Arbeit auch ein angemessener Lohn zuzusprechen muß. So gut diese Vorschriften gemeint sind, so waren sie in der praktischen Anwendung für das Handwerk doch noch nicht befriedigend, da ihre Durchführung nicht selten von der mehr oder minder wohlwollenden Auslegung und Handhabung durch die nachgeordneten Vergabestellen abhing. Zwar haben die Kammern jedesmal, wenn eine Ausschreibung den in den genannten Erlassen aufgestellten Richtlinien nicht entsprach, bei der ausschreibenden Behörde eine den Ve-

dürftigen des Handwerks Rechnung tragende Wanderung beantragt. Eine grundlegende nderung des Submissionswesens wurde damit jedoch nicht erreicht.

In neuerer Zeit haben die deutschen Handwerks- und Gewerbelammern sich gemeinsam mit den groen Innungsverbanden fur eine allgemeine reichsrechtliche Regelung des Verdingungswesens eingesetzt. Das hat zu einem Beschlu des Reichstages auf Bildung eines aus Vertretern der Verbanden, des Handwerks und der Arbeitnehmerschaft bestehenden „Reichsverdingungsausschusses“ gefuhrt, der vor kurzem den Entwurf einer Reichsverdingungsordnung beraten hat. An den Verhandlungen uber die Abandlung und Verbesserung dieses Entwurfs durch den Deutschen Handwerks- und Gewerbelammtag haben die Vertreter der Handwerkskammer fur das Konigreich Preußen mit groem Eifer mitgewirkt. Es ware im Interesse des Handwerks auf das lebhafteste zu wunschen, da die Wanderungsentschlusse des Kammertages die gebuhrende Veruhfichtigung finden und in Wahle die Reichsverdingungsordnung in einer das Handwerk befriedigenden Gestalt allgemeine Geltung erlangte. —

Neben den bisher geschilderten Aufgaben verdienen die Wohlfahrtsmanahmen der Handwerkskammern Beachtung. Einrichtungen zu gegenseitiger Unterstutzung der Handwerker untereinander im Falle der Not (Witwen-, Pensions-, Sterbe- und sonstige Unterstutzungskassen) haben in Ostpreußen von jeher bei einzelnen Innungen und Innungsverbanden bestanden. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, waren diese Kassen, da sie sich nur auf eine verhaltnismaig geringe Anzahl von Handwerkern erstrecken und ihnen infolgedessen die notigen Mittel fehlen, groeren Anspruchen nicht genugen. Die ostpreuischen Handwerkskammern strebten deshalb zunachst die Schaffung einer Krankenversicherung der selbstandigen Handwerker fur die ganze Provinz an. Auf Grund eines von ihr ausgearbeiteten und von der staatlichen Aufsichtsbehore genehmigten Statuts beschlo die Handwerkskammer zu Konigsberg in ihrer Versammlung vom 21. Februar 1907, eine Krankenkasse fur selbstandige Handwerker zu errichten und diese Kasse auf die ganze Provinz Ostpreußen auszubehnen. Die Handwerkskammer zu Insterburg-Gumbinnen sah von dem Plane der Errichtung einer besonderen Krankenkasse fur die Handwerker ihres Bezirks ab und empfahl den Anschlu an die Konigsberger Kasse. Obwohl die Kasse auf Grund umfang-

reicher Vorbereitungen sorgfältig organisiert war, so daß sie auch nach Ansicht von Sachverständigen als durchaus lebensfähig bezeichnet werden konnte, beteiligte sich das Handwerk nicht in genügendem Umfange, zumal eine damals vorgenommene Änderung der Reichsversicherungsordnung dem Ortskrankenlassen die Aufnahme selbständiger Handwerker freistellte. Es mußte daher zu jener Zeit auf die Durchführung dieses Planes verzichtet werden. Nach dem Kriege tauchte der Plan von neuem auf. Die Kammern konnten sich jedoch angesichts der früheren Zurückhaltung des ostpreussischen Handwerks und der schwierigen allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse nicht entschließen, die geplante Kasse ins Leben zu rufen. Erstensherweise hat sich neuerdings der Gedanke einer solchen Fürsorgeeinrichtung für das ostpreussische Handwerk in anderer Weise verwirklichen lassen. Mit Zustimmung des Vorstandes und der Vollversammlung der Handwerkskammer für das östliche Preußen hat die seit 1909 in Berlin bestehende Versicherungsanstalt ostdeutscher Handwerkskammern (VOSH) im Jahre 1924 ihre Tätigkeit auf Ostpreußen ausgedehnt. Beteiligt an dieser Kasse sind die Handwerkskammern Berlin, Frankfurt a. O., Schwidmühl und die Handwerkskammer für das östliche Preußen. Die Krankenversicherung der VOSH ist heute so gut organisiert, daß sie in ihren Beiträgen erheblich niedriger als andere ähnliche Kassen sein und in ihren Leistungen bedeutend über das gewöhnliche Maß hinausgehen kann. Man kann daher nur dringend wünschen, daß der Wert und die Bedeutung dieser segensreichen Einrichtung nunmehr in den weitesten Kreisen des ostpreussischen Handwerks erkannt wird.

Um den Handwerkern ihres Bezirks die Möglichkeit zu verschaffen, sich gegen die Gefahr, auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen Schadenersatzpflichtig gemacht zu werden, zu sichern, hat die Handwerkskammer zu Königsberg mit der „Zürich“, Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Gesellschaft A.-G., Filiale Berlin, welche die Unfall- und Haftpflichtversicherung als Spezialität betreibt und nach den Erfahrungen der Handwerkskammer volle Garantie für strikte Erfüllung der von ihr übernommenen Verpflichtungen bietet, besondere Vergünstigungserträge abgeschlossen. Durch diese Verträge werden den Handwerkern nicht nur erhebliche Prämienermäßigungen, sondern auch verschiedene andere wesentliche Vergünstigungen gewährt. Bei der Bedeutung, die eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für den selbständigen Handwerks-

meister hat, sind die Vorteile dieser Vergünstigungsverträge für das Handwerk nicht zu unterschätzen. Die Handwerker haben daher in zahlreichen Fällen Versicherungsverträge mit dieser Gesellschaft abgeschlossen. Nach Errichtung der Handwerkskammer für das östliche Preußen wurden diese Verträge erneuert. —

Dem Vorgehen anderer Handwerkskammern folgend, regte im Jahre 1910 die Handwerkskammer zu Königsberg die Schaffung eines Erholungsheims an, das den Handwerkern und ihren Familienangehörigen Gelegenheit geben sollte, nach Wochen der Arbeit, die stets die Anspannung aller Kräfte erfordern, ihre Gesundheit zu kräftigen, ohne daß ihnen besonders große Kosten entstehen. Zur Durchführung dieses Planes wurde mit Unterstützung der Handwerkskammer der Verein „Handwerkererholungsheim Ostpreußen E. V.“ mit dem Sitz in Königsberg gegründet. Dank den Beiträgen der sich mehrenden Zahl von Mitgliedern und den Spenden von Handwerksorganisationen und einzelnen Männern und Freunden des Handwerks, konnte der Verein im Jahre 1912 in dem Ortschaftsbade Neuhafen ein 9197 Quadratmeter großes, in der Nähe des Lachsbadtales gelegenes, mit alten Buchen und Birken bewaldetes, völlig schuldenfreies Gelände erwerben. Schon waren weitere Vorarbeiten wie die Herstellung von Bauplänen getroffen und die Veranstaltung einer Lotterie zum Besten des Heimes ministeriell genehmigt, als der Ausbruch des Krieges die Ausführung des Planes zunächst unmöglich machte. Nach dem Kriege hat die Inflationszeit den Verein seiner mühsam erworbenen Mittel vollständig beraubt. Nach der Stabilisierung der Mark nahm der Verein die Verfolgung seines Zieles mit neuem Mut auf. Der erste Grundstein für den Bau ist gelegt; es steht zu hoffen, daß es jetzt mit vereinten Kräften bei weiterer Opferwilligkeit des ostpreussischen Handwerks in absehbarer Zeit gelingen wird, den schönen Plan zu verwirklichen.

#### 4. Die gutachtliche Tätigkeit der Handwerkskammern.

Eine immer größere Bedeutung hat im Laufe der Jahre die gutachtliche Tätigkeit der Kammern gewonnen. Trotz ihrer hohen Bedeutung für das Handwerk kann sie wegen ihres Umfangs und ihrer Vielfältigkeit hier nicht eingehend behandelt werden. Sie erstreckte sich im ersten Jahrzehnt hauptsächlich auf Fragen der Organisation des Lehrlings- und Prüfungswesens, der Meisterkurse und Ausstellungen, der Abgrenzung von Fabrik und Handwerk bei Streitigkeiten über die Beitragspflicht zur Handwerkskammer, sowie der Eintragung

von Handwerkern ins Handelsregister und auf Fragen des Submissionswesens. Insbesondere sei hier die Stellungnahme der Kammern zur Regelung des unlauteren Wettbewerbs erwähnt. Das alte Gesetz über den unlauteren Wettbewerb von 1806 hatte sich als völlig unzureichend erwiesen, und der Wettbewerb zum Schaden des Handwerks und anderer Gewerbe- und Handelszweige immer üblere Formen angenommen. Die Handwerkskammern sind deshalb, ebenso wie andere Organisationen, mit aller Energie für eine grundlegende Revision des Gesetzes eingetreten. Ihren Bemühungen ist es mit zu verdanken, daß im Jahre 1909 ein neues Gesetz über den unlauteren Wettbewerb in Kraft trat, das weitere Mittel zur Bekämpfung der Auswüchse des Wettbewerbs brachte. Durch den § 1 dieses Gesetzes wird jedem, der durch eine im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs vorgenommene und gegen die guten Sitten verstößende Handlung eines Konkurrenten geschädigt wird, ein Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz zugewilligt, während das alte Gesetz eine derartige allgemeine Bestimmung nicht enthielt. Gleichzeitig wurden die Strafen erheblich erhöht. Von besonderer Wichtigkeit ist der § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes, der die Regierungspräsidenten ermächtigt, das Ausverkaufswesen näher zu regeln und dadurch namentlich ein Nachschleichen von Waren und eine allzu häufige Veranstaltung von Ausverkäufen zu verhindern. Auf Grund der Eingaben und Vorschläge der Handwerkskammern haben die Regierungspräsidenten in allen Teilen der Provinz besondere Anordnungen über die Regelung des Ausverkaufswesens getroffen und darin bestimmt, daß Ausverkäufe nur während der Monate Januar und Februar oder Juli und August stattfinden dürfen, und vor Beginn eines Ausverkaufs genaue Verzeichnisse der zum Verkauf gelangenden Waren der zuständigen Behörde einzureichen sind. Die Handwerkskammern haben ihrerseits zur Beseitigung von Auswüchsen im Wettbewerbswesen dadurch beigetragen, daß sie die Behörden zum Eingreifen in Fällen der Übertretung der gesetzlichen Bestimmungen veranlaßten. Durch diese Maßnahmen ist dem früheren Unwesen auf dem Gebiete des Wettbewerbs wesentlich gesteuert worden, wenn es auch nicht gelungen ist, alle Auswüchse zu beseitigen.

In den letzten Jahrzehnten des vorigen und zu Anfang des ersten Jahrzehnts in diesem Jahrhundert hatten sich im Bauwesen recht unangenehme Mißstände entwickelt. Nicht selten kam es vor, daß gewissenlose Unternehmer, denen die genügenden Kapitalien fehlten, die



kleineren am Innenausbau beteiligten Handwerker mit der Bezahlung ihrer Arbeiten im Stiche ließen und diese auch im Falle der Zwangsversteigerung gegenüber den Gläubigern, die den Vorrang hatten, mit ihren Forderungen völlig ausfielen. Der unermeßliche Schaden, der dadurch in zahlreichen Handwerkerfamilien entstand, veranlaßte die Handwerkskammern von Jahr zu Jahr, auf Beseitigung dieser Mißstände durch einschneidende gesetzliche Maßnahmen zu bringen. Das nach vielen vergeblichen Bemühungen endlich unter dem 1. Juli 1909 ergangene Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen hat die Hoffnungen und Erwartungen des Handwerks leider nicht erfüllt. Es enthält zwar in seinem ersten Teil dankenswerte Bestimmungen, durch die den Unternehmern die Führung eines Baubuches und die Anbringung ihres und des Bauherrn Namens am Bau vorgeschrieben, und die Verwendung der Baugelder zu anderen Zwecken als zur Tilgung der Bauschuld verboten wird. Die im zweiten Teil des Gesetzes enthaltene Vorschrift der dinglichen Sicherung der Bauforderung durch Eintragung eines Bauvermerks in das Grundbuch und dessen spätere Umwandlung in eine Bauhypothek ist jedoch bisher nicht in Kraft getreten. Auch die vielfachen Schäden, die dadurch entstanden, daß unzuverlässige und fachlich sowie theoretisch ungenügend vorgebildete Unternehmer Bauten ausführten, die den baupolizeilichen Vorschriften nicht entsprachen, veranlaßten die Handwerkskammern in Verbindung mit den baugewerblichen Verbänden, gesetzliche Maßnahmen gegen unsolide Unternehmer zum Schutze des Baugewerbes zu fordern. Durch Gesetz betr. Abänderung der G.-O. vom 7. Januar 1907 ist diesen Anträgen insoweit entsprochen worden, als danach der Betrieb des Gewerbes als Bauunternehmer und Bauleiter sowie einzelner Zweige des Baugewerbes und die Ausführung einzelner bestimmter Bauten, die einen höheren Grad praktischer Erfahrung oder technischer Vorbildung erfordern, durch die zuständigen Behörden untersagt werden kann, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in bezug auf die baugewerbliche Tätigkeit dartun. Von diesen Bestimmungen ist indessen nur wenig Gebrauch gemacht worden.

Gegenstand mannigfacher Erörterungen der Handwerkskammer bildete im Jahre 1909 ferner die Sozialversicherung, als man sich mit der Absicht trug, die Hinterbliebenenversicherung auszubauen und die gesamte Materie der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung zu einem einheitlichen Gesetz, der Reichsver-

||sicherungsordnung, zusammenzufassen. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbelammertag hat sich auf seinen beiden Voller- sammlungen zu Königsberg im Jahre 1909 und zu Strassburg im Jahre 1910 mit dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung be- schäftigt. Insbesondere wurde hierbei gegen die Errichtung neuer Ver- sicherungsbehörden, die einen erheblichen Eingriff in die Selbstverwal- tung bedeutete, Einspruch erhoben und die Beibehaltung der bisherigen Dreiteilung der Beiträge in der Krankenversicherung statt der im neuen Entwurf vorgesehenen Hälftelung und die Erhaltung und Förderung der Innungs- und Krankenkassen mit Nachdruck gefordert. Letz- tere Forderungen sind in dem vom Reichstage verabschiedeten Gesetz berücksichtigt worden. Auch die Schaffung neuer selbständiger Be- hörden ist durch die Änderungen, die der Reichstag bezüglich der Bestimmungen über Versicherungs- und Oberversicherungsämter vor- genommen hat, im allgemeinen vermieden worden. Es ist somit ge- lungen, die Lasten, die man dem Handwerk und der Industrie aufzu- legen gedachte, erheblich zu vermindern. —

Von den sonstigen Fragen, die die Handwerkskammern in mehr oder minder großem Umfange beschäftigt haben, sind zu nennen: die Frage der Arbeitszeit in Fleischeren und Bäckereien, die Einteilung der Bezirke und die Festlegung der Bezugsgebühren für Schornstein- setzer, die Sonntagsruhe im Handel, die Schädigung der Juweliere und Uhrmacher durch die Leibhäuser sowie des Handwerks überhaupt durch das Hausier- und Wandergewerbe, die Heranziehung von Hand- werkern zum Heeresdienst oder zum Hilfsdienst in industriellen Be- trieben, die Stilllegung von Bäckereien und die zahlreichen sonstigen, die Rohstoffversorgung betreffenden Anordnungen der Zivil- und Mi- litärbehörden während des Krieges.

In der Nachkriegszeit traten wirtschaftspolitische Fragen noch mehr als vorher in den Vordergrund. Erwähnt seien hier die Fragen der Bildung von Bezirkswirtschaftsräten, der Sozialisierung und Kommunalisierung, des Arbeitsvermittlungswesens und der Beschäftig- arbeitsarbeit. In neuerer Zeit sind es vornehmlich Steuerfragen gewesen, die die Tätigkeit der Kammer in Anspruch nahmen. Diese blieb nicht auf die Stellungnahme zur Gesetzgebung und die Aufklärung der Handwerker über das Steuerrecht beschränkt, sondern die Kammer wirkt seit Jahren bei der Gestaltung des kommunalen Steuer- wesens mit. Was vor drei Jahren war in Ostpreußen das Hand- werk in den Gewerbesteuerausschüssen, die die Veranlagung zur

Gewerbesteuer vorzunehmen hatten, überhaupt nicht oder jedenfalls nicht hinreichend vertreten. Um hierin eine Besserung zu erreichen, verschaffte sich die Handwerkskammer Kenntnis von den Terminen für die Neuwahlen zu diesen Steuerausschüssen. Sie hat die Kreise der selbständigen Handwerker durch Bekanntmachung in ihrem amtlichen Organ oder durch Bevollmächtigte regelmäßig auf die Wahltermine aufmerksam gemacht und die Handwerker zur regen Ausübung ihres Wahlrechts aufgefordert. Diese Anregungen haben gute Erfolge gehabt. In verschiedenen Gewerbesteuerausschüssen ist nicht nur der Einfluß des Handwerks gestiegen, sondern die Handwerker haben sogar gegenüber den anderen Gewerbetreibenden die Mehrheit der Stimmen in diesen Ausschüssen auf sich vereinigt. Seit 1923 haben die Berufsvertretungen, also neben den Handelskammern auch die Handwerkskammern das Recht, geeignete Vertreter in bestimmter Zahl für die Gewerbesteuerausschüsse und die Gewerbesteuerberufungsausschüsse vorzuschlagen.

Bereits in der zum Preussischen Kommunalabgabengesetz unter dem 23. August 1921 erlassenen Novelle war bestimmt, daß die Berufsvertretungen vor der Fassung von Umlagebeschlüssen der Gemeinden zu hören sind, sofern die Zuschläge über 500 Prozent hinausgehen. Diese Bestimmung wurde durch die Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. Dezember 1923 dahin erweitert, daß die Berufsvertretungen schon dann zu hören sind, wenn die Zuschläge 200 Prozent übersteigen. Dadurch ist den Handwerkskammern Gelegenheit gegeben, auf die Gestaltung des Steuerwesens in den ostpreussischen Gemeinden einen Einfluß zugunsten des Handwerks auszuüben, wenn die örtlichen Kreise des Handwerks sich mit der allgemeinen Kommunal- und Finanzpolitik ihrer Wohnorte beizugehen näher vertraut machen und die Handwerkskammer durch rechtzeitige Mitteilung ihrer Wünsche und Anträge in der Geltendmachung ihres Einflusses unterstützen.

Am letzten Jahr war die Geldmittelnappheit und die das Handwerk schwer brüdende Kreditnot ein Gegenstand ernster Sorge für die Handwerkskammern im allgemeinen und die Kammer für das östliche Preußen im besonderen. Nichts ist unterlassen worden, um in schriftlichen und mündlichen Vorstellungen dem Staat und dem Reich auf die außerordentliche Bedrängnis, in die die Mehrzahl der Handwerker infolge des Daniederliegens der Wirtschaft geraten ist, immer und immer wieder aufmerksam zu machen und auf Beseitigung von

Staats- oder Reichsmitteln zur Gewährung von Krediten zu billigen Zinssätzen zu bringen. Wenn es nun nach vieler Mühe vor kurzem mit Hilfe des Reichstags gelungen ist, die Reichsregierung zu bewegen, Reichsmittel für diese Zwecke in absehbarer Zeit flüssig zu machen, so wird man doch allzu große Hoffnungen an die bevorstehenden Maßnahmen zur Hebung der Kreditnot nicht knüpfen dürfen, da die hierfür vorgesehene Summe — 30 Millionen — bei weitem nicht das tatsächlich vorhandene Kreditbedürfnis befriedigen können wird.

Unersfüllt geblieben ist die seit dem Zusammenschluß der deutschen Handwerkskammern und der übrigen Handwerkerverbände zum Reichsverband des deutschen Handwerks, d. h. seit nunmehr vier Jahren, andauernd und immer von neuem erhobene Forderung auf eine zweckmäßige Neugestaltung der Organisation des Handwerks in Orts-, Landes- und Reichspflichtschwererbänden und den Ausbau der Selbstverwaltung der Handwerkskammern. Der vom Reichsverbande hierüber aufgestellte Gesetzentwurf hat im Reichswirtschaftsministerium weitgehende Veränderungen erfahren. Der daraufhin aufgestellte erste Referentenentwurf entsprach nicht den Wünschen des Handwerks. Die gegen ihn erhobenen grundsätzlichen Bedenken sind bei seiner weiteren Bearbeitung bisher nicht beseitigt. Die Handwerkskammer für das östliche Preußen hat unter Mitwirkung ihrer Abteilungen sowohl zu dem ersten wie zu dem bisher der Öffentlichkeit noch nicht bekanntgegebenen zweiten Referentenentwurf in längeren schriftlichen Gutachten unter eingehender Begründung Stellung genommen. Es ist im Interesse des Handwerks dringend zu wünschen, daß die sogenannte Reichshandwerksordnung bald an die parlamentarischen Körperschaften gelangt und in einer für das Handwerk annehmbaren Form Gesetz wird.

Aus vorstehenden Darlegungen ist zu entnehmen, daß die Handwerkskammern in Ostpreußen stets aufs eifrigste bemüht gewesen sind, die Interessen des Handwerks wirksam zu vertreten. Wenn auch nicht in jedem Falle die Ansicht der Handwerkskammern nachher voll und ganz zur Geltung gekommen ist, so hat die gutachtliche Tätigkeit den großen Erfolg gehabt, daß die Handwerkskammern von den Behörden gern um Aufklärung ersucht wurden. Dieses Vertrauen gewannen die Kammern dadurch, daß sie bei allen ihren Maßnahmen sich stets von dem Gedanken leiten ließen, daß nur dann eine Berücksichtigung der Wünsche des Handwerks zu erreichen ist,

wenn diese sachlich gerechtfertigt sind und hinreichend begründet werden können, und daß nichts geeigneter ist, das Vertrauen in eine gesetzliche Berufsvertretung zu erschüttern, als wenn Eingaben und Beschwerden, die ohne jedes zuverlässige Material und ohne eingehende Prüfung ihrer Berechtigung vorgebracht oder weitergeleitet werden. Nur auf diese Weise konnte erreicht werden, daß es heute kaum noch eine das Handwerk berührende Frage gibt, die von den Behörden ohne Anhörung der Handwerkskammer entschieden wird.

## Schlusswort.

Der Überblick, den der vorliegende Bericht dem Leser bietet, ist kein vollständiger. Die Maßnahmen der Kammern sind zu vielfältig und zu zahlreich gewesen, als daß es möglich gewesen wäre, im Rahmen dieses Berichts über jede einzeln und ihrer Bedeutung entsprechend eingehend genug zu berichten. Er wird aber doch zeigen, daß die Handwerkskammern wichtige Aufgaben zu erfüllen haben und sich als eine kräftige Stütze des deutschen Handwerkerstandes erweisen haben.

Wenn in den 25 Jahren des Bestehens der Handwerkskammern zahlreiche Wünsche des Handwerks nicht in Erfüllung gegangen sind, so muß vor allen Dingen berücksichtigt werden, daß die deutsche Volkswirtschaft nie so schwere Zeiten durchgemacht hat, wie sie durch den verlorenen Weltkrieg, die darauf folgende Revolution und den Zusammenbruch unserer Heeresmacht entstanden sind, und die Verhältnisse oft stärker als die Menschen waren; auch wird man sich nicht verhehlen dürfen, daß es in den eigenen Reihen des Handwerks oft an der nötigen Geschlossenheit und Einigkeit gefehlt hat. Immerhin darf mit Befriedigung festgestellt werden, daß es den Handwerkskammern trotz der Prophezeiungen der Sozialpolitiker um die Wende des Jahrhunderts, daß das Handwerk dem Untergange geweiht sei, in den 25 Jahren ihres Bestehens gelungen ist, den Handwerkerstand lebensfähig zu erhalten, seine Organisation immer fester auszubauen und ihm die Anerkennung als selbständiger und volkswirtschaftlich unentbehrlicher Berufsstand zu verschaffen. Jeder, der ohne Voreingenommenheit die Entwicklung des Handwerks in den letzten zweieinhalb Jahrzehnten verfolgt hat, wird zugeben müssen, daß es im Handwerk vorwärts gegangen ist und daß das Ansehen des Handwerkers und die Bedeutung seiner gesellschaftlichen Berufsvertretung bei den Behörden und in der Bevölkerung sich wesentlich gehoben hat. Wenn gleichwohl in den letzten Jahren, besonders in der Inflationszeit, es nicht an Stimmen gefehlt hat, die der Abschaffung der Handwerkskammern das Wort redeten, so wird man diese als den Ausfluß einer augenblicklichen auf den besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen jener Tage beruhenden Missstimmung anzusehen haben, die bei ruhiger Überlegung der übergen-

gung weichen muß, daß zu einer Zeit, wo alle Berufsstände durch kräftige Organisation bemüht sind, sich im Wirtschaftsleben unseres Volkes den gebührenden Platz zu sichern, das Handwerk auf seine amtliche Berufsveterung, die Handwerkskammer, nicht verzichten kann, wenn es nicht auf die Wahrnehmung seiner Interessen verzichten und sich selbst den Todesstoß versetzen will.

Aufrichtiger Dank gebührt allen denen, die in selbstloser Mitarbeit in den Handwerkskammern sich gern und bereitwillig in den Diensten des ostpreussischen Handwerks gestellt haben.

Wenn die vom deutschen Handwerk langersehnte Neuregelung seiner Organisation durch die in Aussicht gestellte Reichshandwerksordnung Gesetz werden wird, dann stehen den Handwerkskammern neue und große Aufgaben bevor. Möge es daher der Handwerkskammer für das östliche Preußen in Zukunft nie an Männern fehlen, die bereit sind, ihre ganze Kraft für die Hebung und Förderung des Handwerks einzusetzen. Dann wird auch in den kommenden Jahren die Arbeit der Kammer dem ostpreussischen und dem gesamten deutschen Handwerk zum Segen gereichen.



## Anhang.

Die Mitglieder der Handwerkskammer für das östliche Preußen  
und ihres Gesellenausschusses nach dem Ergebnis der Wahlen  
vom Jahre 1924.

### 1. Mitglieder der Kammer. \*)

#### Wahlkreis I.

##### A. Innungen.

- Schleg, Gustav, Schmiedesobermeister, Labiau  
Magat, Fritz, Schuhmachersobermeister, Neblauen  
Ulrich, Edward, Fleischermeister, Labiau  
Hildebrandt, Otto, Schmiedesobermeister, Zinten  
Pommerehne, Rudolf, Malersobermeister, Königsberg, Lutherstr. 3  
Bartschal, Franz, Klempnersobermeister, Königsberg, Hoffmann-  
straße 12  
Dubert, Bernhard, Schuhmachersobermeister, Königsberg, Kaiser-  
straße 38  
Stadie, Friedrich, Fleischermeister, Königsberg, Sadheim 11/12  
Tobehn, Bertha, Damenschneidersobermeister, Königsberg, Wallische  
Gasse 3a  
Terlowski, Gustav, Friseursobermeister, Königsberg, Koblenmarkt 7  
Krause, Max, Buchbindersobermeister, Heilsberg  
Alex. Hugo, Tischlermeister, Wormditt  
Dolz, Wilhelm, Bödersobermeister, Braunsberg  
Katz, Alfred, Malermeister, Mührungen  
Zobel, Rudolf, Sattlermeister, Liebstadt  
Tiergart, Gustav, Schuhmachersobermeister, Vartenstein  
Kannappel, Gustav, Stellmachersobermeister, Vartenstein  
Domaid, Ernst, Klempnersobermeister, Vartenstein  
Obristatis, Hermann, Bödersobermeister, Rastenburg  
Schäfer, Otto, Malersobermeister, Rastenburg.

##### B. Handwerker- und Gewerbevereine.

Kaffel, Rudolf, Brunnenbauemeister, Rastenburg.

##### C. Zugewählte Mitglieder.

- Klein, Albert, Zimmermeister, Königsberg, Cranzer Allee 51  
Stein, Rob., Kürschnersobermeister, Königsberg, Franzö. Str. 21

\*) Mitglieder des Vorstandes siehe Seite 6 und 7.



Neusch, Karl, Buchbinderobermeister, Königsberg, Vorh. Vorst. 89  
Kohn, Albert, Architekt, Juten  
Kobdmann, Rudolf, Schmiedobermeister, Rastenburg.

### Wahlkreis II.

#### A. Innungen.

Schledz, Ludwig, Sattlerobermeister, Angerburg  
Ruschewski, Franz, Schneidermeister, Manggrabowa  
Holzschner, Karl, Bäckermeister, Goldap  
Kapeller, Friedrich, Schuhmacherobermeister, Gumbinnen  
Siebach, Johann, Klempnermeister, Stallupönen  
Kablau, Julius, Fleischerobermeister, Darkehmen  
Niederstrasser, Otto, Tischlerobermeister, Gumbinnen  
Habeck, Ludwig, Schneiderobermeister, Insterburg  
Kalcher, Maurer- und Zimmerobermeister, Villhellen  
Kalluhn, Karl, Bäckerobermeister, Insterburg  
Schmidt, Alfons, Photographenobermeister, Insterburg  
Valentini, Artur, Installationsobermeister, Ißlitz  
Krause, Otto, Schuhmachermeister, Eisagärten, Kreis Niederung  
Arnoldt, Gustav, Fleischerobermeister, Ißlitz, Hohe Straße 5.  
Endrejat, Jakob, Schmiedobermeister, Ißlitz, Schulstraße 23.

#### B. Handwerker- und Gewerbevereine.

Kreide, Emil, Buchdruckermeister, Königt.

#### C. Zugewählte Mitglieder.

Schroeder, Karl, Sattlerobermeister, Insterburg  
Schäfer, Gustav, Tischlermeister, Gumbinnen  
Grosch, Rob., Maurer- und Zimmermeister, Königsberg, Barberrhof.

### Wahlkreis III.

#### A. Innungen.

Pfeiffer, Artur, Zimmerobermeister, Allenstein  
Schreiber, Georg, Tapezierer und Dekorateur, Allenstein  
Carl, Gustav, Schlosserobermeister, Allenstein  
Kehler, Albert, Fleischerobermeister, Osterode  
Egloffel, Karl, Schneiderobermeister, Osterode  
Woljcm, Hermann, Tischlermeister, Rößel

Tieg, Paul, Bäderobermeister, Ortelsburg  
Vollin, Schmiedeobermeister, Ortelsburg  
Zinnit, Otto, Fleischermeister, Sensburg  
Purwin, Karl, Töpfermeister, Löhren  
Kraut, Franz, Malerobermeister, Lpd  
Grigo, Franz, Schmiedeobermeister, Arps  
Gorrel, Karl, Bäderobermeister, Löhren.

#### B. Handwerker- und Gewerbevereine.

Kleppa, Franz, Klempnermeister, Arps.

#### C. Zugewählte Mitglieder.

Paschereit, Schmiedemeister, Biella  
Stibowski, Otto jun., Hüttenmeister, Lpd.

### Wahlkreis IV.

#### A. Innungen.

Dolst, August, Schlosserobermeister, Elbing  
Siebert, Gustav, Schuhmacherobermeister, Elbing  
Ligowski, Frh., Bäderobermeister, Elbing  
Klein, Karl, Maurer- und Zimmerobermeister, Marienburg  
Kularski, Richard, Friseurmeister, Stuhm  
Organ, Otto, Stellmachersobermeister, Dt. Eylau  
Lipski, Willi, Schneiderobermeister, Marienwerder  
Greifenbahn, Hermann, Schmiedeobermeister, Bischofswerder.

#### B. Handwerker- und Gewerbevereine.

#### C. Zugewählte Mitglieder.

Nette, Diplomingenieur, Elbing.

## 2. Erzhmänner der Handwerkskammer.

### Wahlkreis I.

#### A. Innungen.

Hoffmann, Veruh., Schlosserobermeister, Labiau  
Weber, Franz, Schneiderobermeister, Neblauten  
Kleinschmidt, Karl, Bädermeister, Neblauten  
Kommel, Alfred, Tischlermeister, Heiligenbeil

Jedsties, Otto, Ingenieur, Königsberg, Hintere Vorstadt 53  
Paal, Friedrich, Schmiedemeister, Königsberg, Georgstraße 24  
Rarnapp, Adolf, Tapetierobermeister, Königsberg, Unterhober-  
berg 46

Popp, Richard, Bäckermeister, Königsberg, Altstadt, Langgasse 69  
Pohl, August, Schneiderobermeister, Königsberg, Sternwartstr. 24  
Rühlewindt, Alfred, Photographenobermeister, Königsberg,  
Hintere Vorstadt 32

Rossau, Paul, Sattlermeister, Guttsdorf  
Stobinski, Anton, Töpfermeister, Neßlad  
Freitag, Paul, Schuhmacherobermeister, Frauenburg  
Herber, Emil, Böttchermeister, Coalfeld  
Lingner, Hermann, Schuhmachermeister, Nehrungen  
Springer, August, Schneiderobermeister, Gerdaun  
Wiesenberg, Otto, Tischlerobermeister, Bartenstein  
Strehl, Franz, Schmiedobermeister, Bartenstein  
Vogel, Albert, Fleischermeister, Rastenburg  
Weller, Adolf, Maurer- und Zimmermeister, Bartenstein.

#### B. Handwerker- und Gewerbevereine.

Ringel, Wilh., Kürschnermeister, Mühlhausen, Kr. Pr.-Holland.

### Wahlkreis II.

#### A. Innungen.

Scheiba, Hermann, Malermeister, Angerburg  
Arndt, Ferdinand, Sattlermeister, Ratzgrubowa  
Schiemann, Paul, Schlossermeister, Goldap  
Krafft, August, Schneidermeister, Gumbinnen  
Gschwandiner, Rudolf, Sattlermeister, Cobitzhnen  
Schiewed, Otto, Tischlermeister, Darkehmen  
Doll, Fritz, Stellmacherobermeister, Gumbinnen  
Sch, Max, Schuhmacherobermeister, Insterburg  
Dahlhöfer, Adolf, Malermeister, Pillkallen  
Müller, Adolf, Fleischerobermeister, Insterburg  
Diez, Eugen, Schlossermeister, Insterburg  
Wöhlfost, Gustav, Tischlermeister, Ragnit  
Bonkarl, Sattlermeister, Ragnit  
Arnold, Otto, Bäckermeister, Tilsit, Fleischerstraße  
Rehler, Franz, Friseurmeister, Tilsit, Hohe Straße 43.

B. Handwerker- und Gewerbevereine.  
Lange, Karl, Tapezierermeister, Insterburg.

### Wahlkreis III.

#### A. Innungen.

Wolff, Karl, Tischlerobermeister, Allenstein  
Kobilinski, D., Friseurobermeister, Allenstein  
Kafowski, Robert, Schlichtermeister, Pöthenstein  
Toppel, Wilhelm, Sattlerobermeister, Reichenburg  
Grosz, Otto, Sattlermeister, Hebenau  
Brieskorn, Jos., Schuhmachermeister, Bischofsstein  
Willfang, Emil, Fleischermeister, Ortelsburg  
Lubid, Friedrich, Maschinenbaumeister, Mikolajken  
Waschulewski, Julius, Tischlermeister, Sensburg  
Börnise, Paul, Malerobermeister, Ethen  
Kothmann, Gustav, Bäckerobermeister, Eyd  
Grunau, Paul, Bäckermeister, Johannsburg  
Lässig, Johann, Schneidermeister, Ethen.

B. Handwerker- und Gewerbevereine.  
Lange, Karl, Steinsetzmeister, Eyd.

### Wahlkreis IV.

#### A. Innungen.

Schiliński, Emil, Malerobermeister, Elbing  
Weber, Paul, Schneiderobermeister, Elbing  
Jädel, Heinrich, Fleischerobermeister, Elbing  
Ziemann, Otto, Tischlerobermeister, Marienburg  
Neumann, Robert, Konditormeister, Stuhm  
Wille, Gustav, Maurermeister, St. Euph  
Denze, Felix, Fleischerobermeister, Marienwerder  
Kubnick, Karl, Mühlenbesitzer, Zintenstein, Kreis Rosenberg.

B. Handwerker- und Gewerbevereine.  
Schilberg, Joh., Maler, Marienwerder.

#### 3. Mitglieder des Gesellenauschusses.

Broszeit, Adolf, Maurer, Königsberg, Altrohn, Predigerstr. 41  
Hleg, August, Tischlergeselle, Braunsberg

Philipp, Nag, Friesegehilfe, Königsberg, Neuer Graben 15  
 Wegner, Friedrich, Tischlergeselle, Gumbinnen, Goldperstraße 37  
 Weibenath, Kurt, Bädermeister, Insterburg, Kasernenstraße 17  
 Kondzialla, Wilhelm, Maurerpolier, Ortelsburg  
 Drepper, Wilhelm, Bäder, Eßben  
 Knorr, Otto, Schuhmachergeselle, Marienburg.

#### 4. Ersatzmänner des Gesellenausschusses.

Grimm, August, Installateur, Königsberg, Friedmannstraße 9  
 Jädel, Friedrich, Zimmerpolier, Braunsberg  
 Luz, Emil, Schuhmachergeselle, Königsberg, Eiben, Langgasse 30  
 Brandstädtler, Willi, Malergeselle, Gumbinnen, Gartenstr. 30  
 Katiuhn, Müllergeselle, Insterburg, Schloßmühle  
 Gramsch, Emil, Maurergeselle, Allenstein, Richstraße 13  
 Koppo, Fritz, Bäder, Eßben  
 Worling, Johann, Schuhmachergeselle, Marienburg.

# Inhalt.

	Seite
Einleitung . . . . .	3
<b>I. Die Organisation des Handwerks</b>	
1. Bezirke der Handwerkskammern . . . . .	5
2. Organisation der Handwerkskammern . . . . .	6
Zusammensetzung (Vorherfassung — Vorstand — Ausschüsse — Centrale und Abteilungen — Aufsichtsbehörde — Ausführendes Organ — Aufbringung der Kosten)	
3. Sonstige Organisation des Handwerks . . . . .	16
Sinnungen und andere Handwerksvereinigungen — Handwerks- kammertage.	
<b>II. Tätigkeit und Bestrebungen der Handwerkskammern</b>	
1. Lehrlingswesen . . . . .	21
Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens — Lehrverträge — Dauer der Lehrzeit — Lehrlingsrollen — Höchstzahl der Lehrlinge — Weibliche Lehrlinge — Beauftragte — Lehrstellenmacherei und Berufsberatung — Fortbildungsschulen.	
2. Gesellenwesen . . . . .	28
Prüfungsrecht — Prüfungsordnungen — Prüfungsausschüsse — Fabriklehrlinge — Gesellenstückausstellungen — Ehreng von Ge- sellern.	
3. Förderung des selbständigen Handwerks . . . . .	32
Meistertitel und Meisterprüfungswesen — Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen — Meisterkurs — Ausstellungsverfahren — Ge- nosenschaftswesen — Verbindungswesen — Selbsthilfemaß- nahmen — Öffentliche gewerbliche Sachverständige.	
4. Gutachtliche Tätigkeit . . . . .	53
Besetzung und Verwaltung.	
Schl u ß w o r t . . . . .	60
Anhang . . . . .	62



Wagner- und Sönnerrmeister

Rob. Groß

Königsberg Pr.

Lehrent der Handwerkerkammer für das Königreich Preußen  
seit 1904









Dr. jur. Carl Henze

Oyaktar ber Harkmetakannar ja Hingitang Dr. 1900-1901  
Erber Oyaktar ber Harkmetakannar fir ber  
chilke Poojor fir 1900







Wagenbauingenieur

Emil Røschud †

Overingeniør hos Handelskammeren på Christiania  
1866—1901







Wannengraben

Ferdinand Wurm †

Wannengraben

Erster Vorsitzender der Handwerkerkammer zu Hildesheim i. V.

1880 - 1903







Tabakerechtes

L. Vriest

Beauftragter des Handelsministeriums zu Rostock Ue.

1884 - 1893











ROTANOX  
wydanie  
VI 2015



Die Handwerkskammern ...

KR IV.4.3

nr inw. 34896